



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 11 – 04.08.2006
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschafts- wissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)	390
A. Allgemeiner Teil	391
B. Besondere Teile für die Studiengänge	
1. Bachelor of Science in Economics and Business Administration	411
2. Bachelor of Science in International Business Administration	420
3. Bachelor of Science in International Economics	430
4. Master of Science in Accounting and Finance	441
5. Master of Science in General Management	447
6. Master of Science in International Economics and American / Asian / European Studies / Middle Eastern Studies	453
7. Master of Science in International Economics and Finance	459

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung**

Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

vom 21. Juli 2006

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

B. Besondere Teile

für die Studiengänge:

1. Bachelor of Science in Economics and Business Administration
2. Bachelor of Science in International Business Administration
3. Bachelor of Science in International Economics
4. Master of Science in Accounting and Finance
5. Master of Science in General Management
6. Master of Science in International Economics and American/ Asian/ European Studies/ Middle Eastern Studies
7. Master of Science in International Economics and Finance

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat in seinen Sitzungen am 14. Juli 2005 und am 6. Juli 2006 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Struktur der Studiengänge
- 2 Studiengänge
- 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Credits
- 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 5 Zweck der Prüfungen
- 6 Prüfungsausschuss
- 7 Prüfer
- 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 10 Zulassungsverfahren
- 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation
- 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 15 Bestehen und Nichtbestehen
- 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

§§

- 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 23 Zeugnis

III. Zwischenprüfung

§§

- 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

- §§
- 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- 28 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- 29 Bachelorarbeit
- 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 31 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

- §§
- 32 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- 33 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- 34 Masterarbeit
- 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 36 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Schlussbestimmungen

- §§
- 37 Inkrafttreten
- 38 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) ¹Das Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen gliedert sich in ein Bachelorstudium und in ein Masterstudium. ²Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.
- (2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) und auf Grund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad eines „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.
- (3) ¹Im Bachelorstudium wird ein B.Sc.-Studiengang nach § 2 studiert.
- (4) ¹Im Masterstudium wird ein M.Sc.-Studiengang nach § 2 studiert. ²Voraussetzung für das Studium in einem M.Sc.-Studiengang ist der Abschluss eines B.Sc.-Studiengangs oder ein gleichwertiger Abschluss.

§ 2 Studiengänge

¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist das Studium und der Abschluss folgender B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengänge als konsekutive Studiengänge möglich:

- Bachelor of Science in Economics and Business Administration
- Bachelor of Science in International Business Administration
- Bachelor of Science in International Economics
- Master of Science in Accounting and Finance
- Master of Science in General Management
- Master of Science in International Economics and American/ East Asian/ European/ Middle Eastern Studies
- Master of Science in International Economics and Finance.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Credits

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt:

- sechs Semester im B.Sc.-Studiengang „Bachelor of Science in Economics and Business Administration“,
- sieben Semester im B.Sc.-Studiengang „Bachelor of Science in International Business Administration“,
- sieben Semester im B.Sc.-Studiengang „Bachelor of Science in International Economics“,
- drei Semester in den M.Sc.-Studiengängen nach dieser Ordnung.

Silke Böckle 2.8.06 12:34

Formatiert: Englisch (Großbritannien)

²Das konsekutive Studium von B.Sc.-Studiengang und M.Sc.-Studiengang nach dieser Ordnung erstreckt sich über höchstens zehn Semester. ³Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung. ⁴Im letzten Semester eines B.Sc.-Studiengangs ist der Abschluss der Bachelorarbeit, im letzten Semester eines M.Sc.-Studiengangs der Abschluss der Masterarbeit vorgesehen.

(2) ¹Das wirtschaftswissenschaftliche Studium nach dieser Ordnung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. ³Für die Module bis zur Zwischenprüfung werden jeweils 7,5 Credits vergeben. ⁴Die Module der Bachelor- und Masterprüfung werden als Schwerpunktmodule bezeichnet und bestehen jeweils aus mehreren Teilmodulen zu je 7,5 Credits. ⁵Die Lehrveranstaltungen zu einem Modul bis zu Zwischenprüfung bzw. zu einem Teilmodul der Bachelor- oder Masterprüfung finden im selben Semester statt und haben einen Umfang von in der Regel 3 bis 6 Semesterwochenstunden.

(3) ¹Credits werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen vergeben. ²Für jedes Modul bis zur Zwischenprüfung bzw. Teilmodul der Bachelor- oder Masterprüfung eines Studiengangs nach dieser Ordnung werden grundsätzlich 7,5 Credits vergeben; Ausnahmen hiervon sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt. ³Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). ⁴Die Arbeitsbelastung („workload“) für die Studierenden beträgt daher für ein Modul bzw. Teilmodul von 7,5 Credits 183 bis 225 Arbeitsstunden und der gesamte Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Credits. ⁵Die Verteilung der Credits auf die einzelnen Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ergibt sich für jeden Studiengang aus den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des sechssemestrigen B.Sc.-Studiengangs sind 180 Credits, zum erfolgreichen Abschluss des siebensemestrigen B.Sc.-Studiengangs 210 Credits zu erwerben. ²Zum erfolgreichen Abschluss eines dreisemestrigen M.Sc.-Studiengangs sind 90 Credits zu

erwerben; zum erfolgreichen Abschluss des M.Sc.-Studiengangs nach dieser Ordnung sind ferner aus dem Bachelor- und Masterstudium zusammen insgesamt 300 Credits nachzuweisen.³ Wurden in dem der Zulassung zum M.Sc.-Studiengang zugrunde liegenden Bachelorstudiengang weniger als 210 Credits erworben, sind über die 90 Credits nach Satz 2 hinaus in einem vorgeschalteten Semester zum Masterstudium weitere 30 Credits zu erwerben; diese Feststellung erfolgt mit der Zulassung.⁴ In diesem Fall werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser zusätzlichen 30 Credits verwendet werden, im Umfang von bis zu einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.⁵ Insgesamt ist der Erwerb von zusätzlichen bis zu 30 Credits über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Credits hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Credits erworben werden.⁶ Zusätzliche Credits werden dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt und im Diploma Supplement (vgl. § 30 Abs. 2 und § 35 Abs. 2) aufgeführt.⁷ Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Credits gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.⁸ Alle Prüfungen dieser Ordnung können vor Ablauf einer für die Meldung festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

- (5) ¹In den Studiengängen, in denen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung Sprachkenntnisse verlangt werden, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.² Dies gilt insbesondere für die Sprachen Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch, Persisch und Türkisch.
- (6) ¹Ein Auslandsstudium kann für einzelne Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung vorgeschrieben werden.² Ein freiwilliges Auslandssemester ist in allen Studiengängen nach dieser Ordnung möglich.
- (7) ¹Innerhalb des Studiums soll während der vorlesungsfreien Zeit ein dem Studienziel dienendes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abgeleistet werden.² Die Dauer soll während des Studiums acht bis zwölf Wochen betragen und kann auf Abschnitte verteilt werden.
- (8) ¹Auslandaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika gelten als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß § 61 LHG.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen, Teilmodulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.² Entsprechende Regelungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung festgelegt.

§ 5 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem studierten Studiengang die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um den B.Sc.-Studiengang erfolgreich

abschließen zu können.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist der Regelabschluss und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des B.Sc.-Studiengangs. ²Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,
- dass sie in ihrem B.Sc.-Studiengang über ein breites wissenschaftlich fundiertes Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten ihres Bachelorstudiums verfügen,
 - dass sie das methodische Instrumentarium dieses Studienfachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist,
 - dass sie auf eine berufliche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet vorbereitet sind.
- (4) ¹Die Masterprüfung setzt ein zuvor abgeschlossenes erstes Hochschulstudium voraus und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des M.Sc.-Studiengangs. ²Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden über das Ziel ihres B.Sc.-Studiengang hinaus nach,
- dass sie im Bachelorstudium zuvor erworbene Kompetenzen erweitert haben,
 - dass sie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten ihres Masterstudiums verfügen,
 - dass sie die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterstudiengang mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten und anzuwenden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. die Professoren, die hauptberuflich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig sind,
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. ein Mitglied der Studierenden (mit beratender Stimme).
- ⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und

Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Prüfer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Dieser sorgt dafür, dass die Prüfer rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat auf Grund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1.
- (4) ¹Für die Prüfer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird dahingehend informiert, dass der Prüfling den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des dritten Semesters ablegt. ³Ist die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird dahingehend informiert, dass der Prüfling den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des sechsten Semesters ablegt. ³Ist die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist – entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit – bis zum Ende des sechsten Semesters bzw. des siebten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird dahingehend informiert, dass der Prüfling den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Bachelorprüfung bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern nicht bis zum Ende des neunten Semesters bzw. bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern nicht bis zum Ende des zehnten Semesters ablegt. ³Ist die Bachelorprüfung in den in Satz 2 genannten Fristen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) ¹Die Masterprüfung ist bis zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiengangs abzulegen. ²Ist die Frist überschritten, wird dahingehend informiert, dass der Prüfling den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Masterprüfung nicht bis zum Ende des sechsten Semesters ablegt. ³Ist die Masterprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG).
- (7) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

- (1) ¹Zu einer der in § 5 aufgeführten Prüfungen und zur Masterarbeit nach § 34 kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen für diesen Studiengang zugelassen und immatrikuliert ist,
 3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung im jeweiligen Studiengang erfüllt hat,

4. seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 verloren hat,
 5. den Prüfungsanspruch nicht endgültig in einer Orientierungs-, Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung eines B.Sc.- oder M.Sc.-Studiengangs nach dieser Ordnung oder eines im Wesentlichen gleichen Studiengangs verloren hat; im Wesentlichen gleiche Studiengänge sind betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Master- oder Diplomstudiengänge anderer Hochschulen im Geltungsbereich des HRG.
- (2) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, teilzunehmen. ²Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen, die ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung absolviert werden.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer in § 5 genannten Prüfung und zur Masterarbeit nach § 34 ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 9 Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch in einem B.Sc.-Studiengang bzw. M.Sc.-Studiengang nach dieser Ordnung, einem im Wesentlichen gleichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang befindet; Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) ¹Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung, auf die sich die Meldung bezieht, entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ³Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) ¹Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind, sind in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.
- (5) ¹Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse und das Studienbuch in den Prüfungsakten.

§ 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation

- (1) ¹Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind:
1. studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen (§ 12),
 2. studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen (§ 13),
 3. die Masterarbeit (§ 34),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.²Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen ergeben sich aus den Bestimmungen für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

- (3) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit werden Prüfungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen bis zu Zwischenprüfung bzw. Teilmodulen der Bachelor- oder Masterprüfung abgenommen.
- (4) ¹Klausuren der Zwischenprüfung werden an zwei Terminen – als Erstprüfung und als Wiederholungsprüfung – abgehalten.²Klausuren und mündliche Prüfungen zu Teilmodulen der Bachelor- und Masterprüfung können nach Maßgabe des Prüfers ebenfalls an zwei Terminen angeboten werden.³Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern festgesetzt.⁴Regelmäßig findet die Prüfung (Erstprüfung) zeitlich unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt, wobei zwischen der letzten Stoffvermittlung und der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens eine Woche liegen soll.⁵Die Prüfungstermine der Wiederholungsprüfungen sind in § 16 Abs. 2 geregelt.
- (5) ¹Ort, Zeit und Art der Prüfung werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form rechtzeitig bekannt gegeben.²Anmeldung und ggf. Rücknahme der Anmeldung erfolgt in den festgelegten Fristen und in der festgelegten Form; die Termine werden unter Angabe einer Ausschlussfrist öffentlich durch Aushang im Prüfungsamt bekannt gegeben.³Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflichtmodule der ersten vier Semester eines B.Sc.-Studiengangs nach dieser Ordnung erfolgt auf Grund der ordnungsgemäßen Einschreibung für den Studiengang für die nach dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungen des jeweiligen Semesters, für welches der Studierende immatrikuliert ist, von Amts wegen.⁴Dasselbe gilt für Wiederholungsprüfungen zum jeweils nächstmöglichen Termin.
- (6) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt grundsätzlich zum Prüfungstermin der Erstprüfung direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. Teilmoduls.²Eine erste Anmeldung zu einer Prüfung zum Prüfungstermin der Wiederholungsprüfung eines Moduls bzw. Teilmoduls ist nur für die Prüfungen zulässig, die
- über die in den besonderen Teilen dieser Ordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Semesters hinaus gehen und
 - 30 Credits pro Semester übersteigen und
 - die im Studienablauf zeitlich vorgezogen werden.
- (7) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen abgenommen.²Der Prüfungsausschuss bestellt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die dem Modul bzw. Teilmodul zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt hat.³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied, das am Lehrprogramm des B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengangs beteiligt ist.
- (2) ¹Als studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Kollo-

quien, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. ²Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn derselben bekannt gegeben.

- (3) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer zu unterzeichnen ist. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die dem Modul bzw. Teilmodul zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied, das am Lehrprogramm des B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengangs beteiligt ist.
- (2) ¹Als studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. ²Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (3) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. ³Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, unter denen er auswählt. ⁴Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Teilmodule. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht und für die Berechnung von Gesamtnoten aus Modulnoten. ³Dabei wird jeweils am Ende

der Berechnung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.⁴Die Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnoten besonders gewichtet werden.

(3) ¹Die Noten lauten :

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis 5,0	=	nicht ausreichend.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) ¹Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen erhalten erfolgreiche Studierende folgende relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung zu einem Modul bis zur Zwischenprüfung bzw. zu einem Teilmodul der Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Credits werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung sind jeweils bestanden, wenn sie in jedem Prüfungsteil bestanden sind, d.h. wenn die zugeordneten Pflichtmodule bestanden sind und die erforderliche Anzahl von Credits in den Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen erbracht sind sowie die Masterarbeit, sofern eine solche gefordert ist, mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

(3) ¹Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistungen wiederholt werden kann.

(4) ¹Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung

können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ³Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstfolgenden Prüfungstermins für diese Prüfung abzulegen (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4). ²Wiederholungsprüfungen zu einem Modul der Zwischenprüfung finden vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt; hinsichtlich etwaiger Fristeinhalten rechnen die Wiederholungsprüfungen zu dem Semester, in dem die Lehrveranstaltungen des dazugehörigen Moduls stattgefunden haben. ³Dies gilt auch, wenn zu Teilmodulen der Bachelor- oder Masterprüfung zwei Prüfungstermine angeboten werden. ⁴Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁵Liegen zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung weniger als drei Wochen, so wird dem Prüfling ein Recht zur Abmeldung von der Prüfung zu diesem Termin eingeräumt. ⁶Wiederholungen von Prüfungsleistungen zu Seminaren, Kolloquien und PC-Praktika erfordern grundsätzlich die erneute Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen; dies gilt auch, wenn zu Teilmodulen der Bachelor- oder Masterprüfung nicht zwei Prüfungstermine angeboten werden.
- (3) ¹Wird eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so bestehen folgende Möglichkeiten zu einer zweiten Wiederholung in den einzelnen Prüfungsabschnitten:
1. Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Modulen der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen;
 2. eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Modulen der Zwischenprüfung ist höchstens für eine Prüfungsleistung der Zwischenprüfung möglich;
 3. eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Teilmodulen der Bachelorprüfung und der Masterprüfung ist außer bei der Bachelor- und der Masterarbeit grundsätzlich möglich; es findet die Regelung zu Maluspunkten nach Absatz 4 Anwendung;
 4. eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

²Die dritte Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist ausgeschlossen.

- (4) ¹Mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit wird dem Prüfling für jede Prüfungsleistung zu einem Teilmodul mit 7,5 Credits der Bachelor- bzw. der Masterprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, ein Maluspunkt zugerechnet; es wird jeder nicht bestandene Prüfungsversuch gezählt. ²Übersteigt die Anzahl der Maluspunkte die Zahl von:
- acht im Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration,
 - zehn im Studiengang Bachelor of Science in International Economics,
 - zehn im Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration,
 - acht in den M.Sc.-Studiengängen,

bevor der Prüfling die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 2 bestanden hat, so erlischt der Prüfungsanspruch für die Studiengänge nach dieser Ordnung.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling in angemessener Zeit nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein neues Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der festgesetzten Fristen und entsprechend der festgelegten Form zurücktreten.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ⁴Sie findet am nächstfolgenden Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung statt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) ¹Bei lang anhaltender oder wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Tübingen benannten Arztes verlangen.
- (5) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ³Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. ⁴Entsprechendes gilt für die Orientierungsprüfung.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder von nicht den Universitäten gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Studiengangs nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gel-

ten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

- (4) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) ¹Die Anerkennung von Teilen der Bachelor- oder der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Credits der jeweiligen Prüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit anerkannt werden sollen; mindestens 60 Credits sind in einem Studiengang nach dieser Ordnung an der Universität Tübingen zu erwerben.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag

in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Orientierungsprüfung

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

¹Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 23 Zeugnis

¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung seines Studiengangs bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

¹Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung in seinem Studiengang bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist; die Möglichkeiten, erste Teilmodule der Bachelorprüfung vor Abschluss der Zwischenprüfung abzulegen, regeln die Besonderen Teile dieser Ordnung.

§ 28 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie umfasst auch die Bachelorarbeit (§ 29). ³Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 29 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine studienbegleitende Prüfungsarbeit. ²Das Thema wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des dritten Jahres (z.B. Seminar, Kolloquium) gestellt. ³Es ist dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft einschließlich der wirtschaftlich relevanten Teile der Rechtswissenschaft zu entnehmen. ⁴Findet der Prüfling keine Lehrveranstaltung gemäß Satz 2 für die Themenstellung der Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig einen Platz in einer solchen Lehrveranstaltung und ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält.
- (2) ¹Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit; zusätzlich kann ein Referat zum Thema der Bachelorarbeit verlangt werden. ²Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. ²Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ³Das Bewertungsverfahren für die schriftliche Arbeit soll spätestens nach zwei Monaten abgeschlossen sein.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das

1. den Namen des Studiengangs,
2. die Nennung der Vertiefungsrichtung,
3. die in den einzelnen Modulen erzielten Noten,
4. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
5. das Fachsemester, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde,
6. ggf. den Ort eines Auslandsstudiums und
7. die Gesamtnote

enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus.

§ 31 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. ²Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde wird das Recht zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) begründet.

V. Masterprüfung

§ 32 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

¹Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in einem B . S c . -Studiengang nach dieser Ordnung bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist.

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit (§ 34). ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 34 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit. ²Das Thema ist dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft einschließlich der wirtschaftlich relevanten Teile der Rechtswissenschaft zu entnehmen. ³Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Me-

thoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) ¹Jede nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und diese zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Dieses ist mit dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁴Findet der Prüfling keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält. ⁵Thema und Zeitpunkt der Übernahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Frist zur Anmeldung der Masterarbeit ist für die einzelnen Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt. ²Sofern gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 zusätzliche 30 Credits zu erbringen sind, sind diese bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen; Auflagen, die der Prüfungsausschuss dazu gemacht hat, sind zu erfüllen. ³Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ⁴Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden. ⁶Die Gründe sind vom Prüfling in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. ⁷Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ³In diesem Fall ist der Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache anzufügen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 3 ist die fertige Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,
1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
 2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- ⁴Der Kandidat hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (7) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. ³Bei der Bewertung wird der Durchschnitt gemäß § 14 Abs. 4 gebildet.

§ 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das

1. den Namen des Studiengangs,
2. ggf. die Nennung der Vertiefungsrichtung,
3. die in den einzelnen Modulen erzielten Noten,
4. das Thema und die Note der Masterarbeit,
5. das Fachsemester, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde,
6. ggf. den Ort eines Auslandsstudiums und
7. die Gesamtnote

enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus.

§ 36 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) ¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) ¹Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. ²Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird das Recht zur Führung des akademischen Grades „Master of Science“ („M.Sc.“) begründet.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 12. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.7, 5.November 2001, S.248ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.4, S.131), für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 12. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr.1,S.26 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.4, S.132) , für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.7, 5. November 2001, S.285ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.4, S.134) und für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr.7, S.312 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.4, S.133) außer Kraft unbeschadet der Regel in § 38 Abs. 1.

§ 38 Übergangsregelung

- (1) ¹Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung ablegen.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben Fächern eines Diplomstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Eine in dem selben Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung innerhalb der Vorprüfung gleichwertig anerkannt. ³Dies gilt auch für die Diplom-Vorprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 21. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

B. Besondere Teile

Für die Fächer

1. Bachelor of Science in Economics and Business Administration
2. Bachelor of Science in International Business Administration
3. Bachelor of Science in International Economics
4. Master of Science in Accounting and Finance
5. Master of Science in General Management
6. Master of Science in International Economics and American/ East Asian/ European/ Middle Eastern Studies
7. Master of Science in International Economics and Finance

B.1 - Besonderer Teil

für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 und am 6. Juli 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

- 1 Geltung des Allgemeinen Teils

- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang
- 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- 4 Vorkenntnisse
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- III. Organisation des Studiums und der Lehre**
- 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits
- 7 Schwerpunktmodule

- IV. Orientierungsprüfung**
- 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- V. Zwischenprüfung**
- 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- VI. Bachelorprüfung**
- 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- 14 Bachelorarbeit
- 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- VIII. Schlussbestimmung**
- 16 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Bachelor of Science in Economics and Business Administration (Wirtschaftswissenschaft) dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ²Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im B.Sc.-Studiengang Economics and Business Administration beträgt sechs Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Credits ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaft in einem B.Sc.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten Studienjahr ein Pflichtprogramm von 60 Credits, welches aus acht Modulen zu je 7,5 Credits besteht. ²Das Studienprogramm des zweiten Studienjahrs besteht aus 60 Credits, von denen 45 Credits in einem Pflichtprogramm mit sechs Modulen zu je 7,5 Credits zu erbringen sind; weitere 15 Credits, die im zweiten Studienjahr zu erwerben sind, eröffnen dem Studierenden erste Wahlmöglichkeiten: im dritten Semester zur Profilbildung eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu 7,5 Credits und im vierten Semester beginnt das Vertiefungsstudium mit der Wahl eines ersten Teilmoduls (vgl. Absatz 4 Satz 3) zu 7,5 Credits aus einem der zu wählenden Schwerpunktmodule (vgl. § 7). ³Das Bestehen der Schwerpunktmodule entspricht der Bachelorprüfung und findet überwiegend im dritten Studienjahr statt. ⁴Im letzten Jahr des Bachelorstudiums ist die Bachelorarbeit zu schreiben, die 7,5 Credits ergibt.
- (3) ¹Im Vertiefungsstudium richten die Studierenden ihr Studium grundsätzlich auf eine der wirtschaftswissenschaftlichen Teildisziplinen, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, aus. ²Daher nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung entweder „Business Administration“ (Betriebswirtschaftslehre) oder „Economics“ (Volkswirtschaftslehre). ³Für die gewählte Vertiefungsrichtung des Studiums sind jeweils bestimmte Vorgaben gemäß § 7 Abs. 1 für die Wahl der Schwerpunktmodule zu beachten.
- (4) ¹Die Studierenden wählen im Vertiefungsstudium (Bachelorprüfung) drei Schwerpunktmodule aus einem Katalog von Möglichkeiten gemäß § 7 Abs. 2. ²Ein Schwerpunktm modul besteht aus zwei bis vier Teilmodulen zu je 7,5 Credits und ergibt daher 15 oder 22,5 oder 30 Credits.

³Die Studierenden absolvieren insgesamt acht solcher Teilmodule zu je 7,5 Credits in den drei Schwerpunktmulden; das erste dieser Teilmodule soll bereits im vierten Semester studiert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

¹Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Deutsch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Studiengang nachzuweisen. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und möglichst eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis der in Satz 1 und 2 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen,
2. Übungen und Tutorien,
3. Kolloquien,
4. Seminare,
5. PC-Praktika.

²Für Lehrveranstaltungen der Module bzw. Teilmodule, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module bis zur Zwischenprüfung und der Teilmodule der Bachelorprüfung:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Module bzw. der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

(1) ¹Das Studium dieses B. S c. -Studiengangs gliedert sich bis zur Zwischenprüfung in Module zu je 7,5 Credits. Es gliedert sich in der Bachelorprüfung in drei Schwerpunktmodule, die je aus zwei bis vier Teilmodulen zu je 7,5 Credits bestehen (vgl. § 7 Abs. 4); es sind insgesamt acht solcher Teilmodule zu belegen.

(2) ¹Das Studium erfordert bis zur Zwischenprüfung:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtmodulen gemäß Absatz 3 mit einem Gesamtumfang von 105 Credits;
2. zur Profilbildung im dritten Semester die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu einem der Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 4 mit einem Umfang von 7,5 Credits.

²Das Studium erfordert in der Bachelorprüfung:

3. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu je zwei Teilmodulen zu je 7,5 Credits in den drei gewählten Schwerpunktmodulen aus dem Katalog in § 7 Abs. 2 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits; ein erstes Teilmodul zu 7,5 Credits aus einem der Schwerpunktmodule soll bereits im vierten Semester absolviert werden;
4. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits aus den drei nach Ziffer 3 gewählten Schwerpunktmodulen nach freier Wahl und unter Beachtung der Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
5. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Seminar, Kolloquium) im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) ¹Pflichtmodule bis zur Zwischenprüfung sind:

1. im ersten Semester (Wintersemester):
 - a. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft,
 - b. Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
 - c. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
 - d. Explorative Datenanalyse;
2. im zweiten Semester (Sommersemester):
 - a. Marketing,
 - b. Internes Rechnungswesen,
 - c. Mikroökonomik,
 - d. Wahrscheinlichkeit und Risiko;
3. im dritten Semester (Wintersemester):
 - a. Investition und Finanzierung,
 - b. Privatrecht,
 - c. Makroökonomik;

4. im vierten Semester (Sommersemester):

- a. Arbeit, Personal, Organisation,
- b. Externes Rechnungswesen,
- c. Wirtschafts- und Finanzpolitik.

(4) ¹Im dritten Semester (Wintersemester) ist zur Profilbildung eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:

- a. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft oder
- b. Basiswissen Wirtschaftsinformatik

²Das andere Modul kann freiwillig hinzugewählt werden; hinsichtlich Benotung und Wiederholung gelten dann für dieses zusätzliche Modul ebenfalls die Regelungen dieser Ordnung. ³Die überzähligen Credits des freiwillig hinzugewählten Moduls werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und der Gesamtnote der Zwischenprüfung oder der Bachelorprüfung ein.

(5) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfung eines Moduls bis zur Zwischenprüfung nach Absatz 3 und 4 werden 7,5 Credits vergeben.

§ 7 Schwerpunktmodule

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 enthält das Zeugnis für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration entweder die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“ (Betriebswirtschaftslehre) oder „Economics“ (Volkswirtschaftslehre). ²Das Zeugnis für den Studiengang enthält die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“, wenn im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 2

- entweder mindestens 22,5 Credits (3 Teilmodule) aus einem der Schwerpunktmodule I bis IV erbracht werden oder
- zwei der Schwerpunktmodule I bis IV gewählt werden.

³Das Zeugnis für den Studiengang enthält die Nennung der Vertiefungsrichtung „Economics“, wenn im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 2

- eines der Schwerpunktmodule V oder VI gewählt wird und
- ein weiteres Schwerpunktmodul aus V bis IX gewählt wird und
- mindestens 37,5 Credits (5 Teilmodule) in diesen beiden Schwerpunktmodulen erbracht werden.

⁴Eines der beiden Kriterien nach Satz 2 oder Satz 3 muss erfüllt werden. ⁵Werden beide Kriterien nach Satz 2 und Satz 3 gleichzeitig erfüllt, so hat der Absolvent ein Wahlrecht hinsichtlich der im Zeugnis für den Studiengang zu erwähnenden Vertiefungsrichtung; er kann im Zeugnis entweder die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“ oder „Economics“ wählen.

(2) ¹Der Studierende wählt unter Beachtung des Absatz 1 im Vertiefungsstudium drei Schwerpunktmodule und absolviert in diesen insgesamt acht Teilmodule zu je 7,5 Credits. ²Soweit keine Festlegungen für das zweite oder dritte Schwerpunktmodul getroffen werden, besteht Wahlfreiheit. ³Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- I. Bank- und Finanzwirtschaft (Banking and Finance)
- II. Rechnungslegung und Besteuerung (Financial Accounting and Business Taxation)
- III. Unternehmensrechnung und Organisation (Managerial Accounting and Organisation)
- IV. Marketing und Information (Marketing and Information)

Volkswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- V. Angewandte Wirtschaftstheorie (Applied Economic Theory)
- VI. Reale und monetäre Außenwirtschaft (International Trade and Finance)
- VII. Finanzwissenschaft (Public Finance)
- VIII. Ökonometrie und Statistik (Empirical Economics)
- IX. Internationale Wirtschaftsgeschichte (International Economic History)

Nichtwirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule:

- X.a Privatrecht
- X.b Psychologie
- X.c Politikwissenschaft
- X.d Soziologie
- X.e Mathematik
- X.f Informatik

⁴Aus den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen I bis IV können höchstens zwei gewählt werden. ⁵Aus den volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen V bis IX ist mindestens eines zu wählen. ⁶Aus den nichtwirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodulen X.a bis X.f kann höchstens eines gewählt werden.

- (3) ¹Der Studierende gibt zu Beginn des vierten Semesters ein Schwerpunktmodul seiner Wahl an. ²Im darauf folgenden Semester sind die beiden weiteren Schwerpunktmodule anzumelden. ³Insgesamt kann höchstens ein Schwerpunktmodul einmal geändert werden.
- (4) ¹Die Festlegung und Anmeldung der Schwerpunktmodule durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktmoduls. ²In den Schwerpunktmodulen werden jeweils zwei, drei oder vier Teilmodule studiert; für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben. ³Für jedes Schwerpunktmodul stehen i.d.R. mindestens vier solcher Teilmodule innerhalb eines Studienjahres zur Wahl. ⁴Ergänzend zu diesen Teilmodulen für das Bachelorstudium können insgesamt höchstens zwei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des Masterstudiums angerechnet werden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Masterstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.
- (5) ¹Bei den Schwerpunktmodulen X.a bis X.f können die Zahl der vergebenen Credits pro Teilmodul sowie die Prüfungsmodalitäten in diesen Schwerpunktmodulen von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. ²Sie richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung für Bachelorstudiengänge, ersatzweise für Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge der Fakultäten, die diese Schwerpunktmodule anbieten. ³Über die von den Regelungen dieser Ordnung abweichenden Regelungen anderer Fakultäten gibt auch das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Auskunft. ⁴Weicht die Vergabe der Credits in den Schwerpunktmodulen X.a bis X.f von den Regelungen dieser Ordnung ab, so erfolgt die Anrechnung auf diesen Studiengang jeweils in Einheiten von 7,5 Credits oder einem Vielfachen hiervon. ⁵Überzählige Credits werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und Gesamtnoten ein.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein Schwerpunktmodul über die in Absatz 1 genannten hinaus zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann ferner zulassen, dass ein Teilmodul nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 durch Leistungsnachweise im Umfang von 7,5 Credits durch Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Kommunikationskompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Berufsfeldorientierung) ersetzt wird, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule aus dem ersten und zweiten Semester gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 und 2.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus acht studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Pflichtmodule des ersten und zweiten Semesters nach § 8 zu erbringen sind.
- (2) ¹Von diesen acht Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Orientierungsprüfung mindestens sechs zu bestehen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer.
- (4) ¹Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des ersten bis vierten Semesters gemäß § 6 Abs. 3 und an den Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 6 Abs. 4.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung besteht gemäß den in § 10 genannten Modulen aus 15 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den 14 Pflichtmodulen des ersten bis vierten Semesters sowie wahlweise in einem Wahlpflichtmodul zu erbringen sind.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die 15 Module.

VI. Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist neben der Zwischenprüfung in diesem Studiengang oder einer vergleichbaren Leistung:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von acht Teilmodulen aus den drei gewählten Schwerpunktmodulen des Vertiefungsstudiums (vgl. § 7) im Umfang von 60 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Ziff. 3 und 4;
2. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Seminar, Kolloquium) im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus acht Prüfungsleistungen, die in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums nach § 12 Ziff. 1 zu erbringen sind. Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelorarbeit (§ 14).
- (2) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung des Teilmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an dem Teilmodul teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit soll im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des dritten Jahres angefertigt werden. ²Sie kann nur übernommen werden, wenn die Zwischenprüfung vollständig bestanden ist. ³Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 7,5 Credits vergeben. ⁴Sie ist in § 29 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird wie folgt gebildet: Zunächst wird der mit den Credits gewichtete Durchschnitt der Noten für die einzelnen Schwerpunktmodule nach § 7, die sich ihrerseits aus den Noten der acht Teilmodule nach § 13 Abs. 1 errechnen, und dem Ergebnis der Bachelorarbeit nach § 14 berechnet und das Ergebnis dann mit der Gesamtnote der Zwischenprüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.
- (2) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 und der Wahl der Schwerpunktmodule nach § 7 Abs. 1 enthält das Zeugnis für den Studiengang die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“ (Betriebswirtschaftslehre) oder „Economics“ (Volkswirtschaftslehre).

VII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

B.2 - Besonderer Teil

für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 und am 6. Juli 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

- 1 Geltung des Allgemeinen Teils

- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- 4 Vorkenntnisse
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- III. Organisation des Studiums und der Lehre**
- 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits
- 7 Schwerpunktmodule, „i“-Teilmodule
- 7a Sprachmodule, Schwerpunktmodul Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas

- IV. Orientierungsprüfung**
- 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- V. Zwischenprüfung**
- 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- VI. Bachelorprüfung**
- 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- 14 Bachelorarbeit
- 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- VIII. Schlussbestimmung**
- 16 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Bachelor of Science in International Business Administration dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern mit internationaler Ausrichtung, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre, begründen. ²Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im B.Sc.-Studiengang International Business Administration beträgt sieben Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 210 Credits ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

- (1) ¹Das Studium in diesem B.Sc.-Studiengang gliedert sich in dreieinhalb Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. ²Das erste Jahr schließt ab mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung; das Studium schließt nach dreieinhalb Jahren mit der Bachelorprüfung ab. ³Das Lehrangebot ist durch Sprachkurse in der vorlesungsfreien Zeit so organisiert, dass es auch innerhalb von drei Jahren studiert werden kann.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten Studienjahr ein Pflichtprogramm von 60 Credits, welches aus acht Modulen zu je 7,5 Credits besteht. ²Das Studienprogramm des zweiten Studienjahrs besteht aus 60 Credits, von denen 30 Credits in einem Pflichtprogramm mit vier wirtschaftswissenschaftlichen Modulen zu je 7,5 Credits und 15 Credits im Sprachmodul I zu erbringen sind; weitere 15 Credits, die im zweiten Studienjahr zu erwerben sind, eröffnen dem Studierenden erste Wahlmöglichkeiten: im dritten Semester zur Profilbildung eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu 7,5 Credits und im vierten Semester beginnt das Vertiefungsstudium mit der Wahl eines ersten Teilmoduls (vgl. Absatz 4 Satz 3) zu 7,5 Credits aus einem der zu wählenden Schwerpunktmodule (vgl. § 7). ³Die Bachelorprüfung wird überwiegend in den letzten drei Semestern des Studiengangs absolviert und umfasst drei Schwerpunktmodule, das Sprachmodul II sowie das Modul Privatrecht und das Modul Wirtschafts- und Finanzpolitik. ⁴Im letzten Jahr des Bachelorstudiums ist die Bachelorarbeit zu schreiben, die 7,5 Credits ergibt.
- (3) ¹In den Sprachmodulen und ggf. in einem der Schwerpunktmodule im Vertiefungsstudium richten die Studierenden ihr Studium grundsätzlich entweder
- a) auf die Ausbildung in zwei Wirtschaftsfachsprachen oder
 - b) auf Sprache und Kultur des ostasiatischen Sprachraumes

aus.² Das Zeugnis für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration nennt im Fall a) die Vertiefungsrichtung „International Business Administration“ und im Fall b) die Vertiefungsrichtung „International Business Administration and East Asian Studies“.³ In Bezug auf die gewählte Vertiefungsrichtung des Studiums sind jeweils bestimmte Vorgaben gemäß § 7a für die Wahl der Sprachmodule zu beachten; im Fall b) kann das Schwerpunktmodul Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas gewählt werden.

- (4) ¹Die Studierenden wählen im Vertiefungsstudium (Bachelorprüfung) drei Schwerpunktmodule aus einem Katalog von Möglichkeiten gemäß § 7 Abs. 1. ²Ein Schwerpunktmodul besteht aus zwei bis vier Teilmodulen zu je 7,5 Credits und ergibt daher 15 oder 22,5 oder 30 Credits. ³Die Studierenden absolvieren insgesamt acht solcher Teilmodule zu je 7,5 Credits in den drei Schwerpunktmodulen; das erste dieser Teilmodule soll bereits im vierten Semester studiert werden.
- (5) ¹Im Rahmen des B.Sc.-Studiengangs International Business Administration ist im Fall a) nach Absatz 3 i.d.R. nach der Zwischenprüfung ein Auslandssemester zu absolvieren und es sind mindestens 15 Credits im Rahmen des Auslandsstudiums nachzuweisen. ²Im Fall b) nach Absatz 3 soll i.d.R. nach der Zwischenprüfung ein Auslandssemester absolviert werden; das Auslandssemester kann in diesem Fall durch den Nachweis eines mindestens zweimonatigen Praktikums im Ausland ersetzt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

- (1) ¹Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Deutsch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Studiengang nachzuweisen. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und mindestens eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis der in Satz 1 und 2 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.
- (2) ¹Liegen die für die Teilnahme an den Sprachkursen geforderten Vorkenntnisse nicht vor, so kann bei der Auswahl zu diesem Studiengang bestimmt werden, dass dem Studierenden gemäß § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ein oder zwei Semester zusätzlich zum Erwerb dieser Sprachen zugestanden werden.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- (1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:
1. Vorlesungen,
 2. Übungen und Tutorien,
 3. Sprachkurse und sprachpraktische Übungen,
 4. Kolloquien,
 5. Seminare,
 6. PC-Praktika.

²Für Lehrveranstaltungen der Module bzw. Teilmodule, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen

vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

- (2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module und der Teilmodule:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Module bzw. der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

- (1) ¹Das Studium dieses B.Sc.-Studiengangs gliedert sich bis zur Zwischenprüfung in wirtschaftswissenschaftliche Module zu je 7,5 Credits und ein Sprachmodul I zu 15 Credits. ²Es gliedert sich in der Bachelorprüfung in zwei Module (Privatrecht und Wirtschafts- und Finanzpolitik) zu 7,5 Credits, ein Sprachmodul II zu 15 Credits, sowie drei Schwerpunktmodule, die je aus zwei bis vier Teilmodulen zu je 7,5 Credits bestehen (vgl. § 7 Abs. 1); es sind insgesamt acht solcher Teilmodule zu belegen. ³Anstelle eines oder zwei dieser acht Teilmodule kann auch das Sprachmodul II um 7,5 bzw. 15 Credits erweitert werden.

- (2) ¹Das Studium erfordert bis zur Zwischenprüfung:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu zwölf Pflichtmodulen gemäß Absatz 3 mit einem Gesamtumfang von 90 Credits;
2. zur Profilbildung im dritten Semester die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu einem der Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 4 mit einem Umfang von 7,5 Credits;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Sprachmodul I gemäß § 7a Abs. 2 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits.

²Das Studium erfordert in der Bachelorprüfung:

4. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Modul Privatrecht sowie zum Modul Wirtschafts- und Finanzpolitik zu je 7,5 Credits gemäß Absatz 5 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
5. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Sprachmodul II gemäß § 7a Abs. 3 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;

6. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu je zwei Teilmodulen zu je 7,5 Credits in den drei gewählten Schwerpunktmodulen aus dem Katalog in § 7 Abs. 1 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits; ein erstes Teilmodul zu 7,5 Credits aus einem der Schwerpunktmodule soll bereits im vierten Semester absolviert werden;
7. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits aus den drei nach Ziffer 6 gewählten Schwerpunktmodulen nach freier Wahl mit einem Gesamtumfang von 15 Credits; anstelle eines bzw. beider Teilmodule kann auch das Sprachmodul II nach Ziffer 5 um 7,5 bzw. 15 Credits gemäß § 7a Abs. 3 Satz 2 erweitert werden;
8. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Seminar, Kolloquium) im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) ¹ Pflichtmodule bis zur Zwischenprüfung sind:

1. im ersten Semester (Wintersemester):
 - a. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft,
 - b. Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
 - c. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
 - d. Explorative Datenanalyse;
2. im zweiten Semester (Sommersemester):
 - a. Marketing,
 - b. Internes Rechnungswesen,
 - c. Mikroökonomik,
 - d. Wahrscheinlichkeit und Risiko;
3. im dritten Semester (Wintersemester):
 - a. Investition und Finanzierung,
 - b. Makroökonomik;
4. im vierten Semester (Sommersemester):
 - a. Arbeit, Personal, Organisation,
 - b. Externes Rechnungswesen,

(4) ¹ Im dritten Semester (Wintersemester) ist zur Profilbildung eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:

- a. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft oder
- b. Basiswissen Wirtschaftsinformatik

² Das andere Modul kann freiwillig hinzugewählt werden; hinsichtlich Benotung und Wiederholung gelten dann für dieses zusätzliche Modul ebenfalls die Regelungen dieser Ordnung. ³ Die überzähligen Credits des freiwillig hinzugewählten Moduls werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und der Gesamtnote der Zwischenprüfung oder der Bachelorprüfung ein.

(5) ¹ Im fünften oder siebten Semester (Wintersemester) ist das Modul Privatrecht zu absolvieren.

² Im sechsten Semester (Sommersemester) ist das Modul Wirtschafts- und Finanzpolitik zu absolvieren.

- (6) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfung eines Moduls bis zur Zwischenprüfung nach Absatz 3 und 4 sowie der Module der Bachelorprüfung gemäß Absatz 5 werden 7,5 Credits vergeben.

§ 7 Schwerpunktmodule, „i“-Teilmodule

- (1) ¹Der Studierende wählt im Vertiefungsstudium drei Schwerpunktmodule und absolviert in diesen insgesamt acht Teilmodule zu je 7,5 Credits. ²Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- I. Bank- und Finanzwirtschaft (Banking and Finance)
- II. Rechnungslegung und Besteuerung (Financial Accounting and Business Taxation)
- III. Unternehmensrechnung und Organisation (Managerial Accounting and Organisation)
- IV. Marketing und Information (Marketing and Information)

Volkswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- V. Angewandte Wirtschaftstheorie (Applied Economic Theory)
- VI. Reale und monetäre Außenwirtschaft (International Trade and Finance)
- VII. Finanzwissenschaft (Public Finance)
- VIII. Ökonometrie und Statistik (Empirical Economics)
- IX. Internationale Wirtschaftsgeschichte (International Economic History)

Nichtwirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule:

- X.a Privatrecht
- X.b Psychologie
- X.c Politikwissenschaft
- X.d Soziologie
- X.e Mathematik
- X.f Informatik
- XI. Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas

³Aus den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen I bis IV können höchstens zwei gewählt werden; dabei sind mindestens 22,5 Credits (3 Teilmodule) in einem dieser Schwerpunktmodule zu absolvieren oder beide Schwerpunktmodule aus I bis IV zu wählen. ⁴Aus den volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen V bis IX ist mindestens eines zu wählen. ⁵Aus den nichtwirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodulen X.a bis X.f kann höchstens eines gewählt werden. ⁶Die Möglichkeit, das Schwerpunktmodul XI zu wählen, wird in § 7a Abs. 1 geregelt.

- (2) ¹Der Studierende gibt zu Beginn des vierten Semesters ein Schwerpunktmodul seiner Wahl an. ²Im darauf folgenden Semester sind die beiden weiteren Schwerpunktmodule anzumelden. ³Insgesamt kann höchstens ein Schwerpunktmodul einmal geändert werden.
- (3) ¹Die Festlegung und Anmeldung der Schwerpunktmodule durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktmoduls. ²In den Schwerpunktmodulen werden jeweils zwei, drei oder vier Teilmodule studiert; für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben. ³Für jedes Schwerpunktmodul stehen i.d.R. mindestens vier solcher Teilmodule innerhalb eines Studienjahres zur Wahl. ⁴Ergänzend zu diesen Teilmodulen für das Bachelorstudium können insgesamt höchstens zwei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des Masterstudiums angerechnet werden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Masterstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.

- (4) ¹Innerhalb der gewählten Schwerpunktmodule sind mindestens drei „i“-Teilmodule, darunter eines in einem betriebswirtschaftlichen und eines in einem volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodul zu absolvieren. ²Das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule als „i“-Teilmodule gelten. ³Das Schwerpunktmodul XI gilt grundsätzlich als „i“-Teilmodul und kann das „i“-Teilmodul im volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodul ersetzen.
- (5) ¹Bei den Schwerpunktmodulen X.a bis X.f und XI können die Zahl der vergebenen Credits pro Teilmodul sowie die Prüfungsmodalitäten in diesen Schwerpunktmodulen von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. ²Sie richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung für Bachelorstudiengänge, ersatzweise für Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge der Fakultäten, die diese Schwerpunktmodule anbieten. ³Über die von den Regelungen dieser Ordnung abweichenden Regelungen anderer Fakultäten gibt auch das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Auskunft. ⁴Weicht die Vergabe der Credits in den Schwerpunktmodulen X.a bis X.f und XI von den Regelungen dieser Ordnung ab, so erfolgt die Anrechnung auf diesen Studiengang jeweils in Einheiten von 7,5 Credits oder einem Vielfachen hiervon. ⁵Überzählige Credits werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und Gesamtnoten ein.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein Schwerpunktmodul über die in Absatz 1 genannten hinaus zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann ferner zulassen, dass ein Teilmodul nach § 6 Abs. 2 Ziff. 7 durch Leistungsnachweise im Umfang von 7,5 Credits durch Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Kommunikationskompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Berufsfeldorientierung) ersetzt wird, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 7a Sprachmodule, Schwerpunktmodul Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas

- (1) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 richten die Studierenden im Vertiefungsstudium in den Sprachmodulen und ggf. mit dem Schwerpunktmodul XI ihr Studium grundsätzlich entweder
- a) auf die Ausbildung in zwei Wirtschaftsfachsprachen oder
 - b) auf Sprache und Kultur des ostasiatischen Sprachraumes aus.

²Im Fall a) nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration“ und die Sprachmodule I und II entsprechen jeweils einer Ausbildungsstufe UNiCert III in einer Wirtschaftsfachsprache aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen im Umfang von jeweils 15 Credits. ³Im Fall b) nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration and East Asian Studies“; in den Sprachmodulen ist dann eine der Sprachen des ostasiatischen Sprachraumes Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch zu belegen und es kann das Schwerpunktmodul XI Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas gewählt werden; bei der Wahl von zwei betriebswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen entfällt dann die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 ein volkswirtschaftliches Schwerpunktmodul zu wählen. ⁴Der Studierende gibt zu Beginn des Studiums die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an. ⁵Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

- (2) ¹Das Sprachmodul I ist Teil der Zwischenprüfung und umfasst:
- im Fall a) nach Absatz 1 die Lehrveranstaltungen und Prüfung der Stufe UNICert III in einer Wirtschaftsfachsprache und ergibt 15 Credits;
 - im Fall b) nach Absatz 1 das Modul Sprache und Kultur I im Umfang von 15 Credits in Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik.

- (3) ¹Das Sprachmodul II ist Teil der Bachelorprüfung und umfasst:
- im Fall a) nach Absatz 1 die Lehrveranstaltungen und Prüfung der Stufe UNICert III in einer zweiten Wirtschaftsfachsprache und ergibt 15 Credits; die 15 Credits können auch erbracht werden, indem die Lehrveranstaltungen und Prüfung der Stufe UNICert IV in der selben Wirtschaftsfachsprache wie in Absatz 2 absolviert werden, wenn der Studierende nachweist, dass er über die in der Stufe UNICert II geforderten Sprachkenntnisse in einer weiteren Sprache verfügt;
 - im Fall b) nach Absatz 1 das Modul Sprache und Kultur II im Umfang von 15 Credits in der nach Absatz 2 gewählten Richtung Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik.

²Das Sprachmodul II kann gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 7 erweitert werden, indem:

- im Fall a) nach Absatz 1 die Lehrveranstaltungen und Prüfung der Stufe UNICert IV im Umfang von 15 Credits in einer der belegten Wirtschaftsfachsprachen zusätzlich absolviert werden;
- im Fall b) nach Absatz 1 das Modul Sprache und Kultur II um Lehrveranstaltungen im Umfang von 7,5 Credits in der nach Absatz 2 gewählten Richtung Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik erweitert wird.

- (4) ¹Bei den Modulen Sprache und Kultur können die Zahl der vergebenen Credits sowie die Prüfungsmodalitäten von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. ²Die Zahl der vergebenen Credits sowie die Prüfungsmodalitäten in der Sprachausbildung nach UNICert richtet sich nach der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum in der jeweils gültigen Fassung. ³§ 7 Abs. 5 gilt jeweils analog.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule aus dem ersten und zweiten Semester gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 und 2.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus acht studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Pflichtmodule des ersten und zweiten Semesters nach § 8 zu erbringen sind.
- (2) ¹Von diesen acht Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Orientierungsprüfung mindestens sechs zu bestehen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer.
- (4) ¹Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des ersten bis vierten Semesters gemäß § 6 Abs. 3, an den Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtmoduls nach § 6 Abs. 4 sowie an den Lehrveranstaltungen im Sprachmodul I bezogen auf die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 7a Abs. 2.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung besteht gemäß den in § 10 genannten Modulen in ihrem wirtschaftswissenschaftlichen Teil aus 13 studienbegleitenden Prüfungsleistungen – zwölf Pflichtmodule des ersten bis vierten Semesters und ein Wahlpflichtmodul – sowie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Sprachmodul I bezogen auf die gewählte Vertiefungsrichtung zu erbringen sind (Prüfung der Stufe UNIcert III bzw. Modul Sprache und Kultur I).
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind im wirtschaftswissenschaftlichen Teil jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer. ²Die Prüfungen der Fachsprachenausbildung nach UNIcert richtet sich nach der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNIcert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum in der jeweils gültigen Fassung. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen im Modul Sprache und Kultur I sind vom Leiter der einzelnen Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die 13 wirtschaftswissenschaftlichen Module (je 7,5 Credits) und der Gesamtnote des Sprachmoduls I (15 Credits).

VI. Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist neben der Zwischenprüfung in diesem Studiengang oder einer vergleichbaren Leistung:

1. die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung des Moduls Privatrecht und des Moduls Wirtschafts- und Finanzpolitik im Umfang von je 7,5 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Ziff. 4;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von acht Teilmodulen aus den drei gewählten Schwerpunktmodulen des Vertiefungsstudiums (vgl. § 7) im Umfang von 60 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 einschließlich der dort genannten Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Sprachmodule;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprachmodul II im Umfang von mindestens 15 Credits bezogen auf die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 7a Abs. 3;
4. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Seminar, Kolloquium) im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht in ihrem wirtschaftswissenschaftlichen Teil aus 6 bis 10 Prüfungsleistungen, die im Modul Privatrecht, im Modul Wirt-

schafts- und Finanzpolitik sowie in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums nach § 12 Ziff. 1 und 2 zu erbringen sind.³Die Bachelorprüfung besteht ferner aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Sprachmodul II gemäß § 12 Ziff. 3 und – bei entsprechender Wahl durch den Studierenden – auch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Schwerpunktmodulen X.a bis X.f und XI zu erbringen sind.⁴Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelorarbeit (§ 14).

- (2) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung der Lehrinheit (Modul, Teilmodul oder davon abweichende kreditfähige Lehrveranstaltung gemäß § 7 Abs. 5) zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
²Die Prüfungen der Sprachausbildung nach UNICert richtet sich nach der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Auf das Sprachmodul II findet die Regelung zu den Maluspunkten gemäß § 16 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung keine Anwendung.

§ 14 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit soll im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des letzten Studienjahres angefertigt werden.²Sie kann nur übernommen werden, wenn die Zwischenprüfung vollständig bestanden ist.³Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 7,5 Credits vergeben.⁴Sie ist in § 29 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird wie folgt gebildet: Zunächst wird der mit den Credits gewichtete Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module gemäß § 6 Abs. 5, die Schwerpunktmodule nach § 7, die sich ihrerseits aus den Noten der Teilmodule nach § 13 Abs. 1 errechnen, der Sprachmodule nach § 7a und dem Ergebnis der Bachelorarbeit nach § 14 berechnet und das Ergebnis dann mit der Gesamtnote der Zwischenprüfung im Verhältnis 3:2 gewichtet.
- (2) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 und der Wahl der Sprachmodule sowie ggf. des Schwerpunktmoduls Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas nach § 7a Abs. 1 enthält das Zeugnis für den Studiengang die Nennung der Vertiefungsrichtung „International Business Administration“ oder „International Business Administration and East Asian Studies“.

VII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2006

Professor Dr. Dr.h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

B.3 - Besonderer Teil

für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 und am 6. Juli 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

- 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - 4 Vorkenntnisse
 - 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch
- III. Organisation des Studiums und der Lehre**
 - 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits
 - 7 Schwerpunktmodule
 - 7a Module Sprache und Kultur, Schwerpunktmodul zur weltwirtschaftlichen Region
- IV. Orientierungsprüfung**
 - 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
 - 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung**
 - 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
 - 14 Bachelorarbeit
 - 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- VIII. Schlussbestimmung**
 - 16 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Bachelor of Science in International Economics dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern mit internationaler Ausrichtung, insbesondere in der Volkswirtschaftslehre, begründen. ²Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im B.Sc.-Studiengang International Economics beträgt sieben Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 210 Credits ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

- (1) ¹Das Studium in diesem B.Sc.-Studiengang gliedert sich in dreieinhalb Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. ²Das erste Jahr schließt ab mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung; das Studium schließt nach dreieinhalb Jahren mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten Studienjahr ein wirtschaftswissenschaftliches Programm von 60 Credits, welches aus acht Modulen zu je 7,5 Credits besteht und überwiegend ein Pflichtprogramm ist; eines dieser Module im zweiten Semester ist ein Wahlpflichtmodul. ²Das Studienprogramm des zweiten Studienjahrs besteht aus 60 Credits, von denen 30 Credits in einem Pflichtprogramm mit vier wirtschaftswissenschaftlichen Modulen zu je 7,5 Credits und 15 Credits im Modul Sprache und Kultur I zu erbringen sind; weitere 15 Credits, die im zweiten Studienjahr zu erwerben sind, eröffnen dem Studierenden Wahlmöglichkeiten: im vierten Semester mit einem weiteren Wahlpflichtmodul zu 7,5 Credits und dem Beginn des Vertiefungsstudiums mit der Wahl eines ersten Teilmoduls (vgl. Absatz 4 Satz 3) zu 7,5 Credits aus einem der zu wählenden Schwerpunktmodule (vgl. § 7). ³Die Bachelorprüfung wird überwiegend in den letzten drei Semestern des Studiengangs absolviert und umfasst drei Schwerpunktmodule, das Modul Sprache und Kultur II sowie das Modul Privatrecht. ⁴Im letzten Jahr des Bachelorstudiums ist die Bachelorarbeit zu schreiben, die 7,5 Credits ergibt.
- (3) ¹In den Lehrveranstaltungen der Module Sprache und Kultur sowie im Schwerpunktmodul zur weltwirtschaftlichen Region des Vertiefungsstudiums richten die Studierenden ihr Studium grundsätzlich auf eine der weltwirtschaftlichen Regionen Amerika, Ostasien, Europa oder Vorderer Orient aus. ²Daher nennt das Zeugnis für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics die Vertiefungsrichtung entweder „International Economics and American Studies“ oder „International Economics and East Asian Studies“ oder „International Economics and European Studies“ oder „International Economics and Middle Eastern Studies“. ³In Bezug

auf die gewählte Vertiefungsrichtung des Studiums sind jeweils bestimmte Vorgaben gemäß § 7a für die Wahl der Schwerpunktmodule und der Module Sprache und Kultur zu beachten.
⁴Wird kein Schwerpunktmodul zur weltwirtschaftlichen Region gewählt, so nennt das Zeugnis für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics keine Vertiefungsrichtung.

- (4) ¹Die Studierenden wählen im Vertiefungsstudium (Bachelorprüfung) drei Schwerpunktmodule aus einem Katalog von Möglichkeiten gemäß § 7 Abs. 1. ²Ein Schwerpunktmodul besteht aus zwei bis vier Teilmodulen zu je 7,5 Credits und ergibt daher 15 oder 22,5 oder 30 Credits. ³Die Studierenden absolvieren insgesamt neun solcher Teilmodule zu je 7,5 Credits in den drei Schwerpunktmodulen; das erste dieser Teilmodule soll bereits im vierten Semester studiert werden.
- (5) ¹Im Rahmen des B.Sc.-Studiengangs International Economics soll i.d.R. nach der Zwischenprüfung ein Auslandssemester absolviert werden. ²Das Auslandssemester kann durch den Nachweis eines mindestens zweimonatigen Praktikums im Ausland ersetzt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

- (1) ¹Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Deutsch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Studiengang nachzuweisen. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und mindestens eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis der in Satz 1 und 2 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.
- (2) ¹Liegen die für die Teilnahme an den Sprachkursen geforderten Vorkenntnisse nicht vor, so kann bei der Auswahl zu diesem Studiengang bestimmt werden, dass entweder
- dem Studierenden gemäß § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ein oder zwei Semester zusätzlich zum Erwerb dieser Sprachen zugestanden werden oder
 - der Studierende von der Pflicht befreit wird, Credits in einer zweiten Sprache zu erbringen und somit die Möglichkeit erhält, die fehlenden Sprachkenntnisse im Rahmen der für diesen Studiengang zu erbringenden Credits zu erwerben.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- (1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen,
2. Übungen und Tutorien,
3. Sprachpraktische Übungen,
4. Kolloquien,
5. Seminare,
6. PC-Praktika.

²Für Lehrveranstaltungen der Module bzw. Teilmodule, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren

Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

- (2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module und der Teilmodule:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Module bzw. der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

- (1) ¹Das Studium dieses B.Sc.-Studiengangs gliedert sich bis zur Zwischenprüfung in wirtschaftswissenschaftliche Module zu je 7,5 Credits und ein Modul Sprache und Kultur I zu 15 Credits. ²Es gliedert sich in der Bachelorprüfung in ein Modul Privatrecht zu 7,5 Credits, ein Modul Sprache und Kultur II zu 15 Credits, sowie drei Schwerpunktmodule, die je aus zwei bis vier Teilmodulen zu je 7,5 Credits bestehen (vgl. § 7 Abs. 1); es sind insgesamt neun solcher Teilmodule zu belegen. ³Anstelle eines dieser neun Teilmodule kann auch das Modul Sprache und Kultur II um 7,5 Credits erweitert werden; anstelle eines weiteren dieser neun Teilmodule kann ein drittes betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul aus der Zwischenprüfung zu 7,5 Credits gewählt werden.

- (2) ¹Das Studium erfordert bis zur Zwischenprüfung:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu elf Pflichtmodulen gemäß Absatz 3 mit einem Gesamtumfang von 82,5 Credits;
2. im zweiten bis vierten Semester die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu zwei der betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 4 mit einem Umfang von 15 Credits;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Modul Sprache und Kultur I gemäß § 7a Abs. 3 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits.

²Das Studium erfordert in der Bachelorprüfung:

4. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Modul Privatrecht gemäß Absatz 5 mit einem Gesamtumfang von 7,5 Credits;

5. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Modul Sprache und Kultur II gemäß § 7a Abs. 4 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
6. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu je zwei Teilmodulen zu je 7,5 Credits in den drei gewählten Schwerpunktmodulen aus dem Katalog in § 7 Abs. 1 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits; ein erstes Teilmodul zu 7,5 Credits aus einem der Schwerpunktmodule soll bereits im vierten Semester absolviert werden;
7. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu drei weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits aus den drei nach Ziffer 6 gewählten Schwerpunktmodulen nach freier Wahl und unter Beachtung der Regelungen in § 7 Abs. 1 Satz 3 mit einem Gesamtumfang von 22,5 Credits; anstelle eines dieser Teilmodule kann auch das Modul Sprache und Kultur II nach Ziffer 5 um 7,5 Credits gemäß § 7a Abs. 4 erweitert werden; anstelle eines weiteren dieser Teilmodule kann ein drittes betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul aus der Zwischenprüfung gemäß Absatz 4 zu 7,5 Credits gewählt werden;
8. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Seminar, Kolloquium) im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) ¹ Pflichtmodule bis zur Zwischenprüfung sind:

1. im ersten Semester (Wintersemester):
 - a. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft,
 - b. Explorative Datenanalyse,
 - c. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
 - d. Technik des betrieblichen Rechnungswesens;
2. im zweiten Semester (Sommersemester):
 - a. Mikroökonomik,
 - b. Wahrscheinlichkeit und Risiko,
 - c. Internes Rechnungswesen,
3. im dritten Semester (Wintersemester):
 - a. Makroökonomik,
 - b. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
 - c. Investition und Finanzierung;
4. im vierten Semester (Sommersemester):
 - a. Wirtschafts- und Finanzpolitik.

(4) ¹ Im zweiten und im vierten Semester (jeweils Sommersemester) ist jeweils eines der drei folgenden betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule zu wählen:

- a. Marketing,
- b. Arbeit, Personal, Organisation,
- c. Externes Rechnungswesen.

² Im dritten Semester (Wintersemester) kann anstelle eines der Module nach Satz 1 als betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul auch Basiswissen Wirtschaftsinformatik gewählt werden. ³ Ein drittes betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul kann im Rahmen der Bachelorprüfung gewählt werden (vgl. Absatz 2 Ziff. 7).

(5) ¹ Im fünften oder siebten Semester (Wintersemester) ist das Modul Privatrecht zu absolvieren.

- (6) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfung eines Moduls bis zur Zwischenprüfung nach Absatz 3 und 4 sowie der Module der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 werden 7,5 Credits vergeben.

§ 7 Schwerpunktmodule

- (1) ¹Der Studierende wählt im Vertiefungsstudium drei Schwerpunktmodule und absolviert in diesen insgesamt neun Teilmodule zu je 7,5 Credits. ²Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

Volkswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- I. Angewandte Wirtschaftstheorie (Applied Economic Theory)
- II. Reale und monetäre Außenwirtschaft (International Trade and Finance)
- III. Finanzwissenschaft (Public Finance)
- IV. Ökonometrie und Statistik (Empirical Economics)
- V. Internationale Wirtschaftsgeschichte (International Economic History)

Schwerpunktmodule zur weltwirtschaftlichen Region:

- VI. Politikwissenschaft
- VII. Geographie
- VIII. Geschichte
- IX. Öffentliches Recht
- X. Landeskunde China/ Japan/ Korea

Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- XI. Bank- und Finanzwirtschaft (Banking and Finance)
- XII. Rechnungslegung und Besteuerung (Financial Accounting and *Business Taxation*)
- XIII. Unternehmensrechnung und Organisation (Managerial Accounting and Organisation)
- XIV. Marketing und Information (Marketing and Information)

Nichtwirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule:

- XV.a Privatrecht
- XV.b Psychologie
- XV.c Soziologie
- XV.d Mathematik
- XV.e Informatik.

³Mindestens zwei der Schwerpunktmodule sind aus den fünf volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen I bis V zu wählen, darunter mindestens eines aus I und II; in den volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen sind mindestens 37,5 Credits (fünf Teilmodule) zu absolvieren. ⁴Das dritte Schwerpunktmodul soll aus den Schwerpunktmodulen VI bis X gewählt werden. ⁵Die Wahlmöglichkeiten dieser Schwerpunktmodule werden in § 7a Abs. 2 erläutert. ⁶Die weiteren Schwerpunktmodule (bisher nicht gewähltes volkswirtschaftliches Schwerpunktmodul, betriebswirtschaftliches Schwerpunktmodul, nichtwirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul) können als drittes Schwerpunktmodul anstelle des Schwerpunktmoduls zur weltwirtschaftlichen Region gewählt werden. ⁷In diesem Fall entfällt die Nennung der Vertiefungsrichtung im Zeugnis für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics gemäß §3 Abs. 3 Satz 4.

- (2) ¹Der Studierende gibt zu Beginn des vierten Semesters ein Schwerpunktmodul seiner Wahl an. ²Im darauf folgenden Semester sind die beiden weiteren Schwerpunktmodule anzumelden. ³Insgesamt kann höchstens ein Schwerpunktmodul einmal geändert werden.
- (3) ¹Die Festlegung und Anmeldung der Schwerpunktmodule durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktmoduls. ²In den Schwerpunktmodulen werden jeweils zwei, drei oder vier Teilmodule studiert; für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben. ³Für jedes Schwerpunktmodul stehen i.d.R. mindestens vier solcher Teilmodule innerhalb eines Studienjahres zur Wahl. ⁴Ergänzend zu diesen Teilmodulen für das Bachelorstudium können insgesamt höchstens zwei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des Masterstudiums angerechnet werden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Masterstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.
- (4) ¹Bei den Schwerpunktmodulen VI bis X und XV.a bis XV.e können die Zahl der vergebenen Credits pro Teilmodul sowie die Prüfungsmodalitäten in diesen Schwerpunktmodulen von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. ²Sie richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung für Bachelorstudiengänge, ersatzweise für Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge der Fakultäten, die diese Schwerpunktmodule anbieten. ³Über die von den Regelungen dieser Ordnung abweichenden Regelungen anderer Fakultäten gibt auch das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Auskunft. ⁴Weicht die Vergabe der Credits in den Schwerpunktmodulen VI bis X und XV.a bis XV.e von den Regelungen dieser Ordnung ab, so erfolgt die Anrechnung auf diesen Studiengang jeweils in Einheiten von 7,5 Credits oder einem Vielfachen hiervon. ⁵Überzählige Credits werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und Gesamtnoten ein.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein Schwerpunktmodul über die in Absatz 1 genannten hinaus zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann ferner zulassen, dass ein Teilmodul nach § 6 Abs. 2 Ziff. 7 durch Leistungsnachweise im Umfang von 7,5 Credits durch Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Kommunikationskompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Berufsfeldorientierung) ersetzt wird, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 7a Module Sprache und Kultur, Schwerpunktmodul zur weltwirtschaftlichen Region

- (1) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 richten die Studierenden im Vertiefungsstudium in den Modulen Sprache und Kultur und in den Schwerpunktmodulen zur weltwirtschaftlichen Region ihr Studium auf eine der weltwirtschaftlichen Regionen
- a) Amerika (American Studies)
 - b) Ostasien (East Asian Studies)
 - c) Europa (European Studies)
 - d) Vorderer Orient (Middle Eastern Studies)
- aus. ²Das Zeugnis nennt für den Studiengang die Vertiefungsrichtung
- im Fall a): „International Economics and American Studies“ und in den Modulen Sprache und Kultur sind Lehrveranstaltungen in der Sprache Englisch und einer weiteren Sprache Spanisch oder Brasilianisch oder Französisch

- im Fall b): „International Economics and East Asian Studies“ und in den Modulen Sprache und Kultur sind Lehrveranstaltungen in der Sprache Chinesisch oder Japanisch oder Koreanisch
- im Fall c): „International Economics and European Studies“ und in den Modulen Sprache und Kultur sind Lehrveranstaltungen in zwei der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch, Schwedisch
- im Fall d): „International Economics and Middle Eastern Studies“ und in den Modulen Sprache und Kultur sind Lehrveranstaltungen in der Sprache Arabisch oder Türkisch oder Persisch

zu wählen. ³Eines der Kriterien nach Satz 2 ist zu erfüllen. ⁴Der Studierende gibt zu Beginn des dritten Semesters die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an. ⁵Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

- (2) ¹Die Festlegung dieser Vertiefungsrichtung gilt auch für die Wahl der Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktmodulen VI bis X. ²Diese sind entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung ebenfalls bezogen auf die weltwirtschaftliche Region Amerika, Ostasien, Europa oder Vorderer Orient zu wählen. ³Für die einzelnen Vertiefungsrichtungen bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:
- American Studies: Politikwissenschaft, Geographie, Geschichte;
 - East Asian Studies: Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas;
 - European Studies: Politikwissenschaft, Geographie, Geschichte, Öffentliches Recht;
 - Middle Eastern Studies: Politikwissenschaft.

⁴Über die Angebote im Einzelnen gibt das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Auskunft. ⁵Wird kein Schwerpunktmodul zur weltwirtschaftlichen Region gewählt, so entfällt die Nennung der Vertiefungsrichtung im Zeugnis gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4.

- (3) ¹Das Modul Sprache und Kultur I ist Teil der Zwischenprüfung und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Credits.
- (4) ¹Das Modul Sprache und Kultur II ist Teil der Bachelorprüfung und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Credits, erweiterbar gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 7 um 7,5 Credits.
- (5) ¹Die Module Sprache und Kultur I und II umfassen in den Vertiefungsrichtungen American Studies und European Studies jeweils zwei Sprachen, in denen Vorkenntnisse vorausgesetzt werden. ²Liegen in einer gewählten Sprache keine Vorkenntnisse vor, so kann der Studierende gemäß § 4 Abs. 2 von der Pflicht befreit werden, Credits in der zweiten Sprache zu erbringen. ³In diesem Fall sind alle Credits gemäß Absatz 2 in einer Sprache zu erbringen. ⁴Von dieser Regelung ausgenommen sind die Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch. ⁵Die Module Sprache und Kultur I und II umfassen in den Vertiefungsrichtungen East Asian Studies und Middle Eastern Studies jeweils eine Sprache, in denen keine Vorkenntnisse vorausgesetzt werden.
- (6) ¹Bei den Modulen Sprache und Kultur sowie bei den Schwerpunktmodulen VI bis X können die Zahl der vergebenen Credits sowie die Prüfungsmodalitäten von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. ²§ 7 Abs. 4 gilt analog.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des ersten und zweiten Semesters gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 und an den Lehrveranstaltungen eines betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmoduls gemäß § 6 Abs. 4.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus acht studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Pflichtmodule des ersten und zweiten Semesters sowie eines betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmoduls nach § 8 zu erbringen sind.
- (2) ¹Von diesen acht Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Orientierungsprüfung mindestens sechs zu bestehen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer.
- (4) ¹Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des ersten bis vierten Semesters gemäß § 6 Abs. 3, an den Lehrveranstaltungen von zwei betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen gemäß § 6 Abs. 4 sowie an den Lehrveranstaltungen im Modul Sprache und Kultur I bezogen auf die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 7a Abs. 3.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung besteht gemäß den in § 10 genannten Modulen in ihrem wirtschaftswissenschaftlichen Teil aus 13 studienbegleitenden Prüfungsleistungen – elf Pflichtmodule des ersten bis vierten Semesters und wahlweise zwei betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule – sowie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Modul Sprache und Kultur I bezogen auf die gewählte Vertiefungsrichtung zu erbringen sind.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind im wirtschaftswissenschaftlichen Teil jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen im Modul Sprache und Kultur I sind vom Leiter der einzelnen Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die 13 wirtschaftswissenschaftlichen Module (je 7,5 Credits) und der Gesamtnote des Moduls Sprache und Kultur I (15 Credits).

VI. Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist neben der Zwischenprüfung in diesem Studiengang oder einer vergleichbaren Leistung:

1. die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung des Moduls Privatrecht im Umfang von 7,5 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Ziff. 4;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von neun Teilmodulen aus den drei gewählten Schwerpunktmodulen des Vertiefungsstudiums (vgl. § 7) im Umfang von 67,5 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 einschließlich der dort genannten Wahlmöglichkeiten;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul Sprache und Kultur II im Umfang von mindestens 15 Credits bezogen auf die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 7a Abs. 4;
4. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Seminar, Kolloquium) im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht in ihrem wirtschaftswissenschaftlichen Teil aus 6 bis 10 Prüfungsleistungen, die im Modul Privatrecht sowie in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums nach § 12 Ziff. 1 und 2 zu erbringen sind. ³Die Bachelorprüfung besteht ferner aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Modul Sprache und Kultur II gemäß § 12 Ziff. 3 und – bei entsprechender Wahl durch den Studierenden – auch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Schwerpunktmodulen VI bis X bezogen auf die gewählte Vertiefungsrichtung bzw. den Schwerpunktmodulen XV.a bis XV.e zu erbringen sind. ⁴Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelorarbeit (§ 14).
- (2) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung der Lehrinheit (Modul, Teilmodul oder davon abweichende kreditfähige Lehrveranstaltung gemäß § 7 Abs. 4) zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an dem Teilmodul teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) ¹Auf das Modul Sprache und Kultur II findet die Regelung zu den Maluspunkten gemäß § 16 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung keine Anwendung.

§ 14 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit soll im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des letzten Studienjahres angefertigt werden. ²Sie kann nur übernommen werden, wenn die Zwischenprüfung vollständig bestanden ist. ³Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 7,5 Credits vergeben. ⁴Sie ist in § 29 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird wie folgt gebildet: Zunächst wird der mit den Credits gewichtete Durchschnitt der Noten für das Modul gemäß § 6 Abs. 5 und ggf. für das Modul nach § 6 Abs. 4 Satz 3, für die einzelnen Schwerpunktmodule nach § 7, die sich ihrerseits aus den Noten der Teilmodule nach § 13 Abs. 1 errechnen, der Module Sprache und Kultur nach § 7a

und dem Ergebnis der Bachelorarbeit nach § 14 berechnet und das Ergebnis dann mit der Gesamtnote der Zwischenprüfung im Verhältnis 3:2 gewichtet.

- (2) ¹Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und der Wahl der Module Sprache und Kultur sowie des Schwerpunktmoduls nach § 7a Abs. 1 und 2 enthält das Zeugnis für den Studiengang die Nennung der Vertiefungsrichtung „International Economics and American Studies“ oder „International Economics and East Asian Studies“ oder „International Economics and European Studies“ oder „International Economics and Middle Eastern Studies“.

VII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

B.4 - Besonderer Teil

für den Studiengang Master of Science in Accounting and Finance

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG, § 34 Abs. 1 in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 und am 6. Juli 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Master of Science in Accounting and Finance der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

- 1 Geltung des Allgemeinen Teils

- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- 4 Vorkenntnisse
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- III. Organisation des Studiums und der Lehre**
- 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits
- 7 Schwerpunktmodule

- IV. Masterprüfung**
- 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- 10 Masterarbeit
- 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- V. Schlussbestimmung**
- 12 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium des Master of Science in Accounting and Finance dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter vertiefter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern allgemein und im Feld der Finanzierung und des Rechnungswesens im Besonderen begründen. ²Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

- (1) ¹Das Studium dieses M.Sc.-Studiengangs gliedert sich in drei Semester. ²Die Studierenden absolvieren in den ersten beiden Semestern ein Studienprogramm in drei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul; dieses Programm ist in acht Teilmodule (vier pro Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert. ³Im dritten Semester des Masterstudiums wird ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits aus einem der drei Schwerpunktmodule zur Vertiefung des gewählten Studiums belegt und die Masterarbeit angefertigt. ⁴Die erfolgreich absolvierte Masterarbeit ergibt 22,5 Credits.
- (2) ¹Wenn in dem der Zulassung zum M.Sc.-Studiengang zugrunde liegenden Bachelorstudien-gang weniger als 210 Credits erworben wurden und die Feststellung mit der Zulassung erfolgt ist, sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung über die 90 Credits nach Absatz 1 hinaus weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu absolvieren. ²In der Auswahl zu diesem M.Sc.-Studiengang können – sofern dem Kandidaten Voraussetzungen zu diesem Studium fehlen – Auflagen gemacht werden. ³Werden Auflagen gemacht, sind diese dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

- (1) ¹Grundlage für diesen M.Sc.-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaft. ²Grundlegende Kenntnisse sind durch ein erstes Studium insbesondere nachzuweisen in:
1. Internem und externem Rechnungswesen,
 2. Finanzierungs- und Investitionstheorie,
 3. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft.

- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Deutsch und Englisch in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- (1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Kolloquien,
4. Seminare,
5. PC-Praktika.

²Für die Lehrveranstaltungen der Teilmodule können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

- (2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Teilmodule:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

¹Das Studium dieses M. S. c.-Studiengangs gliedert sich in den ersten zwei Semestern in acht Teilmodule zu je 7,5 Credits (vgl. § 7 Abs. 1 und 2). ²Im dritten Semester wird ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits belegt und die Masterarbeit angefertigt. ³Das Studium erfordert:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von drei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul A gemäß § 7 Abs. 1 mit einem Gesamtumfang von 22,5 Credits;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von zwei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul B gemäß § 7 Abs. 1 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von zwei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul C gemäß § 7 Abs. 1 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
4. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu zwei weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits gemäß § 7 Abs. 2 – diese 15 Credits sind entweder in den Schwerpunktmodulen A bis C nach freier Wahl oder im Wahlmodul D zu absolvieren;
5. gemäß den Regelungen von § 3 Abs. 2 ggf. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu vier weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits aus dem dritten Jahr des B.Sc.-Studiengangs des Fachgebiets der Wirtschaftswissenschaft gemäß § 7 Abs. 3;
6. die Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 10; diese ergibt 22,5 Credits.

§ 7 Schwerpunktmodule

- (1) ¹Die drei Schwerpunktmodule sind:

- A. Kernbereich A&F,
- B. Vertiefungsbereich A&F,
- C. Ergänzungsbereich A&F.

²Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul A mindestens drei Teilmodule zu je 7,5 Credits und in den Schwerpunktmodulen B und C jeweils mindestens zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits. ³Für jedes Schwerpunktmodul stehen dem Studierenden im Rahmen dieses M.Sc.-Studiengangs mindestens fünf thematisch unterschiedliche Teilmodule zu je 7,5 Credits innerhalb eines Studienjahres zur Wahl.

- (2) ¹Über die gemäß Absatz 1 belegten Teilmodule hinaus sind weitere zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits frei aus den drei Schwerpunktmodulen wählbar. ²Die Credits eines oder beider dieser Teilmodule können auch in Lehrveranstaltungen aus dem Wahlmodul D (Ergänzungsbereich II A&F) erbracht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, sofern diese einen fachlichen Bezug zur Ausrichtung des Studiengangs haben und der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

- (3) ¹Hat der Studierende gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu erbringen, so sind zunächst die dem Studierenden mit der Zulassung zum Studium vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen zu erfüllen. ²Soweit keine Auflagen gemacht wurden, können die zusätzlichen bis zu 30 Credits – soweit Plätze in diesen Lehrveranstaltungen verfügbar sind – frei aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums gewählt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen. ⁴Die Ergebnisse der zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach diesem Absatz gehen nicht in die Berechnung der Note des Masterstudiums ein.

- (4) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben.

IV. Masterprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist:

1. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein vergleichbarer Abschluss;
2. wenn im vorangegangenen Bachelorstudium weniger als 210 Credits erworben wurden, gemäß § 3 Abs. 2 der Nachweis weiterer 30 Credits nach den Regelungen in § 7 Abs. 3 einschließlich der Erfüllung der dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der neun gewählten Teilmodule aus den drei Schwerpunktmodulen A bis C gemäß § 7 Abs. 1 und 2 bzw. aus dem Wahlmodul D gemäß § 7 Abs. 2.

²Die 30 Credits nach Satz 1 Ziff. 2 sind bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird – bis auf die Masterarbeit – studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus neun Prüfungsleistungen, die in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums gemäß § 6 Ziff. 1 bis 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 zu erbringen sind, sowie aus der Masterarbeit (§ 10).
- (2) ¹Der Zeitraum, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung des Teilmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll im letzten Semester des Masterstudiums angefertigt werden. ²Sie kann übernommen werden, wenn mindestens 30 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 1 und 2 erworben wurden. ³Sie muss spätestens übernommen werden, wenn 60 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 1 bis 4 und – sofern erforderlich – die 30 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 5 erworben wurden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht spätestens 12 Wochen nach Erfüllen der Voraussetzung des Satzes 2 angemeldet und hat der Studierende dies zu vertreten, so gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. ⁵Findet der Prüfling keinen Betreuer, so hat er sich spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden; dieser sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.
- (2) ¹Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden 22,5 Credits vergeben. ²Sie ist in § 34 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen mit den Credits gewichteten Schwerpunktmodule und ggf. des Wahlmoduls nach § 7, die sich ihrerseits aus

den Noten der neun Teilmodule nach § 9 Abs. 1 errechnen, und dem Ergebnis der Masterarbeit nach § 10 berechnet.²Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen *und* die Masterarbeit mit den zugehörigen Credits gewichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

B.5 - Besonderer Teil

für den Studiengang Master of Science in General Management

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 und am 6. Juli 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Master of Science in General Management der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

- 1 Geltung des Allgemeinen Teils

- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- 4 Vorkenntnisse
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- III. Organisation des Studiums und der Lehre**
- 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits
- 7 Schwerpunktmodule

- IV. Masterprüfung**
- 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- 10 Masterarbeit
- 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- V. Schlussbestimmung**
- 12 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium des Master of Science in General Management dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter vertiefter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern allgemein und im Feld der Betriebswirtschaftslehre im Besonderen begründen. ²Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

- (1) ¹Das Studium dieses M.Sc.-Studiengangs gliedert sich in drei Semester. ²Die Studierenden absolvieren in den ersten beiden Semestern ein Studienprogramm in drei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in acht Teilmodule (vier pro Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert. ³Im dritten Semester des Masterstudiums wird ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits aus einem der Schwerpunktmodule belegt und die Masterarbeit angefertigt. ⁴Die erfolgreich absolvierte Masterarbeit ergibt 22,5 Credits.
- (2) ¹Wenn in dem der Zulassung zum M.Sc.-Studiengang zugrunde liegenden Bachelorstudienprogramm weniger als 210 Credits erworben wurden und die Feststellung mit der Zulassung erfolgt ist, sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung über die 90 Credits nach Absatz 1 hinaus weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu absolvieren. ²In der Auswahl zu diesem M.Sc.-Studiengang können – sofern dem Kandidaten Voraussetzungen zu diesem Studium fehlen – Auflagen gemacht werden. ³Werden Auflagen gemacht, sind diese dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

- (1) ¹Grundlage für diesen M.Sc.-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaft. ²Grundlegende Kenntnisse sind durch ein erstes Studium insbesondere nachzuweisen in:
1. Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. Mathematik und Statistik.

- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Deutsch und Englisch in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- (1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Kolloquien,
4. Seminare,
5. PC-Praktika.

²Für die Lehrveranstaltungen der Teilmodule können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

- (2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Teilmodule:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

¹Das Studium dieses M. S. c.-Studiengangs gliedert sich in den ersten zwei Semestern in acht Teilmodule zu je 7,5 Credits (vgl. § 7 Abs. 1 bis 4). ²Im dritten Semester wird ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits belegt und die Masterarbeit angefertigt. ³Das Studium erfordert:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von drei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul A gemäß § 7 Abs. 2 mit einem Gesamtumfang von 22,5 Credits;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von drei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul B gemäß § 7 Abs. 3 mit einem Gesamtumfang von 22,5 Credits;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von zwei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul C gemäß § 7 Abs. 4 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
4. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu einem weiteren Teilmodule zu 7,5 Credits gemäß § 7 Abs. 5 aus den Schwerpunktmodulen B oder C nach Wahl des Studierenden;
5. gemäß den Regelungen von § 3 Abs. 2 ggf. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu vier weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits aus dem *dritten Jahr des B.Sc.-Studiengangs des Fachgebiets der Wirtschaftswissenschaft* gemäß § 7 Abs. 6;
6. die Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 10; diese ergibt 22,5 Credits.

§ 7 Schwerpunktmodule

- (1) ¹Die drei Schwerpunktmodule sind:
- A. Kernbereich General Management,
 - B. Vertiefungsbereich General Management,
 - C. Ergänzungsbereich General Management.
- (2) ¹Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul A drei Teilmodule zu je 7,5 Credits aus folgenden Fachgebieten:
1. Bankwirtschaft
 2. Betriebliche Finanzwirtschaft
 3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 4. Industrieökonomik
 5. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
 6. Marketing
 7. Ökonometrie
 8. Operations Research
 9. Personal und Organisation
 10. Unternehmensrechnung und Controlling
 11. Wirtschaftsinformatik

²Zu jedem Fachgebiet wird ein Teilmodul im ersten Studienjahr angeboten. ³Es muss mindestens eines der Fachgebiete aus 4., 6., 8., 9. oder 11. gewählt werden.

- (3) ¹Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul B drei Teilmodule zu je 7,5 Credits, je eines aus den im Schwerpunktmodul A gewählten drei Fachgebieten. ²Für jedes Fachgebiet stehen dem Studierenden im Rahmen dieses M.Sc.-Studiengangs beim Schwerpunktmodul B mindestens vier thematisch unterschiedliche Teilmodule zu je 7,5 Credits innerhalb eines Studienjahres zur Wahl.
- (4) ¹Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul C zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits. ²Es können alle Kurse aus dem Niveau des Masterstudiums oder aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, die nicht zu den Schwerpunktmodulen A und B gemäß Absatz 2 und 3 zählen. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, sofern diese einen fachlichen Bezug zur Ausrichtung des

Studiengangs haben und der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

- (5) ¹Über die gemäß Absatz 2 bis 4 belegten Teilmodule hinaus ist ein weiteres Teilmodul zu 7,5 Credits aus den Schwerpunktmulden B oder C zu wählen. ²Bei Wahl dieses Teilmoduls aus dem Schwerpunktmulden B muss dieses aus einem der drei in Schwerpunktmulden A gewählten Fachgebiete gemäß Absatz 2 sein.
- (6) ¹Hat der Studierende gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu erbringen, so sind zunächst die dem Studierenden mit der Zulassung zum Studium vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen zu erfüllen. ²Soweit keine Auflagen gemacht wurden, können die zusätzlichen bis zu 30 Credits – soweit Plätze in diesen Lehrveranstaltungen verfügbar sind – frei aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums gewählt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen. ⁴Die Ergebnisse der zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach diesem Absatz gehen nicht in die Berechnung der Note des Masterstudiums ein.
- (7) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben.
- (8) ¹Von den Teilmodulen für das Masterstudium nach Absatz 1 bis 5 können insgesamt höchstens drei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums belegt werden, sofern diese nicht schon zuvor im Rahmen des Bachelorstudiums angerechnet wurden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Bachelorstudium für die jeweiligen Schwerpunktmulden geeignet und zulässig sind.

IV. Masterprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist:

1. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein vergleichbarer Abschluss;
2. wenn im vorangegangenen Bachelorstudium weniger als 210 Credits erworben wurden, gemäß § 3 Abs. 2 der Nachweis weiterer 30 Credits nach den Regelungen in § 7 Abs. 6 einschließlich der Erfüllung der dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der neun gewählten Teilmodule aus den drei Schwerpunktmulden A bis C gemäß § 7 Abs. 1 bis 5.

²Die 30 Credits nach Satz 1 Ziff. 2 sind bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird – bis auf die Masterarbeit – studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus neun Prüfungsleistungen, die in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums gemäß § 6 Ziff. 1 bis 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 bis 5 zu erbringen sind, sowie aus der Masterarbeit (§ 10).

- (2) ¹Der Zeitraum, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung des Teilmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll im letzten Semester des Masterstudiums angefertigt werden. ²Sie kann übernommen werden, wenn mindestens 30 Credits aus den Teilmodulen A und B gemäß § 6 Ziff. 1 und 2 erworben wurden. ³Sie muss spätestens übernommen werden, wenn 60 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 1 bis 4 und – sofern erforderlich – die 30 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 5 erworben wurden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht spätestens 12 Wochen nach Erfüllen der Voraussetzung des Satzes 2 angemeldet und hat der Studierende dies zu vertreten, so gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. ⁵Findet der Prüfling keinen Betreuer, so hat er sich spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden; dieser sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.
- (2) ¹Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden 22,5 Credits vergeben. ²Sie ist in § 34 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen mit den Credits gewichteten Schwerpunktmodule nach § 7, die sich ihrerseits aus den Noten der neun Teilmodule nach § 9 Abs. 1 errechnen, und dem Ergebnis der Masterarbeit nach § 10 berechnet. ²Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit den zugehörigen Credits gewichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

B.6 - Besonderer Teil

für den Studiengang Master of Science in International Economics and American / East Asian / European / Middle Eastern Studies

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG, § 34 Abs. 1 in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 und am 6. Juli 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Master of Science in International Economics and American/ East Asian/ European/ Middle Eastern Studies der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

II. Vermittlung der Studieninhalte

4 Vorkenntnisse

5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

III. Organisation des Studiums und der Lehre

6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

7 Schwerpunktmodule

IV. Masterprüfung

8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

9 Art und Durchführung der Masterprüfung

10 Masterarbeit

11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

V. Schlussbestimmung

12 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium des Master of Science in International Economics and American/ East Asian/ European/ Middle Eastern Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter vertiefter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern allgemein und im Feld der internationalen Ökonomie sowie im Bereich von Sprache und Kultur einer weltwirtschaftlichen Region im Besonderen begründen. ²Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

- (1) ¹Das Studium dieses M.Sc.-Studiengangs gliedert sich in drei Semester. ²Die Studierenden absolvieren in den ersten beiden Semestern ein Studienprogramm in drei Schwerpunktmustulen und einem Wahlmodul; dieses Programm ist in acht Teilmustulen (vier pro Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert. ³Im dritten Semester des Masterstudiums wird ein neuntes Teilmustulen zu 7,5 Credits aus einem der drei Schwerpunktmustulen zur Vertiefung des gewählten Studiums belegt und die Masterarbeit angefertigt. ⁴Die erfolgreich absolvierte Masterarbeit ergibt 22,5 Credits.
- (2) ¹Wenn in dem der Zulassung zum M.Sc.-Studiengang zugrunde liegenden Bachelorstudien-gang weniger als 210 Credits erworben wurden und die Feststellung mit der Zulassung erfolgt ist, sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung über die 90 Credits nach Absatz 1 hinaus weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu absolvieren. ²In der Auswahl zu diesem M.Sc.-Studiengang können – sofern dem Kandidaten Voraussetzungen zu diesem Studium fehlen – Auflagen gemacht werden. ³Werden Auflagen gemacht, sind diese dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

- (1) ¹Grundlage für diesen M.Sc.-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaft. ²Grundlegende Kenntnisse sind durch ein erstes Studium insbesondere nachzuweisen in:
1. Volkswirtschaftslehre, insbesondere Außenwirtschaftstheorie und -politik,
 2. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
 3. einem der Fachgebiete Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft oder im Bereich Sprache und Kultur mit sehr guten Kenntnissen in einer modernen Fremd-

sprache.

- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Deutsch, Englisch und eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- (1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Kolloquien,
4. Seminare,
5. PC-Praktika.

²Für die Lehrveranstaltungen der Teilmodule können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

- (2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Teilmodule:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

¹Das Studium dieses M. S c.-Studiengangs gliedert sich in den ersten zwei Semestern in acht Teilmodule zu je 7,5 Credits (vgl. § 7 Abs. 1 bis 3). ²Im dritten Semester wird ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits belegt und die Masterarbeit angefertigt. ³Das Studium erfordert:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von sechs Teilmodulen aus den drei Schwerpunktmodulen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits – je Schwerpunktmodul sind 15 Credits in zwei Teilmodulen zu je 7,5 Credits zu absolvieren;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu zwei weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits gemäß § 7 Abs. 3 – diese 15 Credits sind entweder in den Schwerpunktmodulen nach freier Wahl oder im Wahlmodul D „Advanced Language Courses“ zu absolvieren;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines neunten Teilmoduls zu 7,5 Credits aus einem der drei Schwerpunktmodule gemäß § 7 Abs. 5;
4. gemäß den Regelungen von § 3 Abs. 2 ggf. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu vier weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits aus dem dritten Jahr des B.Sc.-Studiengangs des Fachgebiets der Wirtschaftswissenschaft gemäß § 7 Abs. 6;
5. die Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 10; diese ergibt 22,5 Credits.

§ 7 Schwerpunktmodule

- (1) ¹Die drei Schwerpunktmodule sind:

- A. Economics and Econometrics,
- B. International Economics,
- C. World Regions and Culture.

²Der Studierende absolviert in diesen drei Schwerpunktmodulen jeweils zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits. ³Für jedes Schwerpunktmodul stehen dem Studierenden im Rahmen dieses M.Sc.-Studiengangs mindestens vier thematisch unterschiedliche Teilmodule zu je 7,5 Credits innerhalb eines Studienjahres zur Wahl.

- (2) ¹Im Schwerpunktmodul C können folgende Gebiete gewählt werden:

- C.1 History of Regions
- C.2 Geography of Regions
- C.3 Politics of Regions
- C.4 Legal Studies / European Law
- C.5 Cultural Studies

²Die Teilmodule dieses Schwerpunktmoduls sind bezogen auf eine der weltwirtschaftlichen Regionen Amerika, Ostasien, Europa oder Vorderer Orient zu wählen. ³Entsprechend dieser Wahl enthält das Zeugnis für diesen Studiengang die Nennung der Vertiefungsrichtung „International Economics and American Studies“ bzw. „International Economics and East Asian Studies“ bzw. „International Economics and European Studies“ bzw. „International Economics and Middle Eastern Studies“.

- (3) ¹Über die gemäß Absatz 1 und 2 belegten Teilmodule hinaus sind weitere zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits frei aus den drei Schwerpunktmodulen wählbar. ²Die Credits eines oder beider dieser Teilmodule können auch in Lehrveranstaltungen aus dem Wahlmodul D „Advanced Language Courses“ erbracht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, sofern diese einen fachlichen Bezug zur Ausrichtung des Studiengangs haben und der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

- (4) ¹Vorkenntnisse werden für die Lehrveranstaltungen und Teilmodule des Schwerpunktmoduls C und des Wahlmoduls D vorausgesetzt und sind bereits mit der Zulassung nachzuweisen (vgl. §

4). ²Die Zahl der vergebenen Credits sowie die Prüfungsmodalitäten können im Schwerpunktmodul C und im Wahlmodul D von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. ³Sie richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung für Bachelorstudiengänge, ersatzweise für Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge der Fakultäten, die diese Schwerpunktmodule anbieten. ⁴Über die von den Regelungen dieser Ordnung abweichenden Regelungen anderer Fakultäten gibt auch das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Auskunft. ⁵Weicht die Vergabe der Credits im Schwerpunktmodul C oder im Wahlmodul D von den Regelungen dieser Ordnung ab, so erfolgt die Anrechnung auf diesen Studiengang jeweils in Einheiten von 7,5 Credits oder einem Vielfachen hiervon. ⁶Überzählige Credits werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und Gesamtnoten ein.

- (5) ¹Ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits ist frei wählbar aus den drei Schwerpunktmodulen. ²Es dient der Vertiefung des gewählten Studiengangs „International Economics and American/ East Asian/ European/ Middle Eastern Studies“.
- (6) ¹Hat der Studierende gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu erbringen, so sind zunächst die dem Studierenden mit der Zulassung zum Studium vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen zu erfüllen. ²Soweit keine Auflagen gemacht wurden, können die zusätzlichen bis zu 30 Credits – soweit Plätze in diesen Lehrveranstaltungen verfügbar sind – frei aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums gewählt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen. ⁴Die Ergebnisse der zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach diesem Absatz gehen nicht in die Berechnung der Note des Masterstudiums ein.
- (7) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (8) ¹Von den Teilmodulen für das Masterstudium nach Absatz 1 bis 3 können insgesamt höchstens zwei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums belegt werden, sofern diese nicht schon zuvor im Rahmen des Bachelorstudiums angerechnet wurden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Bachelorstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.

IV. Masterprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist:

1. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein vergleichbarer Abschluss;
2. wenn im vorangegangenen Bachelorstudium weniger als 210 Credits erworben wurden, gemäß § 3 Abs. 2 der Nachweis weiterer 30 Credits nach den Regelungen in § 7 Abs. 6 einschließlich der Erfüllung der dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der neun gewählten Teilmodule aus den drei Schwerpunktmodulen „Economics and Econometrics“, „International Economics“ und „World Regions and Culture“ gemäß § 7 Abs. 1 bis 5 bzw. aus dem Wahlmodul

„Advanced Language Courses“ gemäß § 7 Abs. 3.

²Die 30 Credits nach Satz 1 Ziff. 2 sind bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird – bis auf die Masterarbeit – studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus neun Prüfungsleistungen, die in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums gemäß § 6 Ziff. 1 bis 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 bis 5 zu erbringen sind, sowie aus der Masterarbeit (§ 10).
- (2) ¹Der Zeitraum, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung des Teilmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll im letzten Semester des Masterstudiums angefertigt werden. ²Sie kann übernommen werden, wenn mindestens 30 Credits aus den Teilmodulen A und B gemäß § 6 Ziff. 1 erworben wurden. ³Sie muss spätestens übernommen werden, wenn 60 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 1 bis 3 und – sofern erforderlich – die 30 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 4 erworben wurden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht spätestens 12 Wochen nach Erfüllen der Voraussetzung des Satzes 2 angemeldet und hat der Studierende dies zu vertreten, so gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. ⁵Findet der Prüfling keinen Betreuer, so hat er sich spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden; dieser sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.
- (2) ¹Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden 22,5 Credits vergeben. ²Sie ist in § 34 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen mit den Credits gewichteten Schwerpunktmodule und ggf. des Wahlmoduls nach § 7, die sich ihrerseits aus den Noten der neun Teilmodule nach § 9 Abs. 1 errechnen, und dem Ergebnis der Masterarbeit nach § 10 berechnet. ²Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit den zugehörigen Credits gewichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

B.7 - Besonderer Teil

für den Studiengang Master of Science in International Economics and Finance

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG, § 34 Abs. 1 in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 und am 6. Juli 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Master of Science in International Economics and Finance der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

- 1 Geltung des Allgemeinen Teils

- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- 4 Vorkenntnisse
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- III. Organisation des Studiums und der Lehre**
- 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits
- 7 Schwerpunktmodule

- IV. Masterprüfung**
- 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- 10 Masterarbeit
- 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- V. Schlussbestimmung**
- 12 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studium

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium des Master of Science in International Economics and Finance dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter vertiefter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern allgemein und im Feld der internationalen Finanzen im Besonderen begründen. ²Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

- (1) ¹Das Studium dieses M.Sc.-Studiengangs gliedert sich in drei Semester. ²Die Studierenden absolvieren in den ersten beiden Semestern ein Studienprogramm in drei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul; dieses Programm ist in acht Teilmodule (vier pro Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert. ³Im dritten Semester des Masterstudiums wird ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits aus einem der drei Schwerpunktmodule zur Vertiefung des gewählten Studiums belegt und die Masterarbeit angefertigt. ⁴Die erfolgreich absolvierte Masterarbeit ergibt 22,5 Credits.
- (2) ¹Wenn in dem der Zulassung zum M.Sc.-Studiengang zugrunde liegenden Bachelorstudien-gang weniger als 210 Credits erworben wurden und die Feststellung mit der Zulassung erfolgt ist, sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung über die 90 Credits nach Absatz 1 hinaus weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu absolvieren. ²In der Auswahl zu diesem M.Sc.-Studiengang können – sofern dem Kandidaten Voraussetzungen zu diesem Studium fehlen – Auflagen gemacht werden. ³Werden Auflagen gemacht, sind diese dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

- (1) ¹Grundlage für diesen M.Sc.-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaft. ²Grundlegende Kenntnisse sind durch ein erstes Studium insbesondere nachzuweisen in:
1. Mikro- und Makroökonomik,
 2. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
 3. Finanzierungs- und Investitionstheorie.

- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in englischer oder deutscher Sprache statt. ²Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch, Deutsch und möglichst eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

- (1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Kolloquien,
4. Seminare,
5. PC-Praktika.

²Für die Lehrveranstaltungen der Teilmodule können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

- (2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Teilmodule:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

¹Das Studium dieses M. S c.-Studiengangs gliedert sich in den ersten zwei Semestern in acht Teilmodule zu je 7,5 Credits (vgl. § 7 Abs. 1 und 2). ²Im dritten Semester wird ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits belegt und die Masterarbeit angefertigt. ³Das Studium erfordert:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von sechs Teilmodulen aus den drei Schwerpunktmodulen gemäß § 7 Abs. 1 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits – je Schwerpunktmodul sind 15 Credits in zwei Teilmodulen zu je 7,5 Credits zu absolvieren;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu zwei weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits gemäß § 7 Abs. 2 – diese 15 Credits sind entweder in den Schwerpunktmodulen nach freier Wahl oder im Wahlmodul „Context Studies“ zu absolvieren;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines neunten Teilmoduls zu 7,5 Credits aus einem der drei Schwerpunktmodule gemäß § 7 Abs. 3;
4. gemäß den Regelungen von § 3 Abs. 2 ggf. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu vier weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits aus dem dritten Jahr des B.Sc.-Studiengangs des Fachgebiets der Wirtschaftswissenschaft gemäß § 7 Abs. 4;
5. die Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 10; diese ergibt 22,5 Credits.

§ 7 Schwerpunktmodule

- (1) ¹Die drei Schwerpunktmodule sind:

- A. Economics,
- B. Finance,
- C. Econometrics.

²Der Studierende absolviert in diesen drei Schwerpunktmodulen jeweils zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits. ³Für jedes Schwerpunktmodul stehen dem Studierenden im Rahmen dieses M.Sc.-Studiengangs mindestens vier thematisch unterschiedliche Teilmodule zu je 7,5 Credits innerhalb eines Studienjahres zur Wahl, davon mindestens zwei in englischer Sprache.

- (2) ¹Über die gemäß Absatz 1 belegten Teilmodule hinaus sind weitere zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits frei aus den drei Schwerpunktmodulen wählbar. ²Die Credits eines oder beider dieser Teilmodule können auch in Lehrveranstaltungen aus dem Wahlmodul „Context Studies“ erbracht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, sofern diese einen fachlichen Bezug zur Ausrichtung des Studiengangs haben und der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.
- (3) ¹Ein neuntes Teilmodul zu 7,5 Credits ist frei wählbar aus den drei Schwerpunktmodulen. ²Es dient der Vertiefung des gewählten Studiengangs „International Economics and Finance“.
- (4) ¹Hat der Studierende gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu erbringen, so sind zunächst die dem Studierenden mit der Zulassung zum Studium vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen zu erfüllen. ²Soweit keine Auflagen gemacht wurden, können die zusätzlichen bis zu 30 Credits – soweit Plätze in diesen Lehrveranstaltungen verfügbar sind – frei aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums gewählt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen. ⁴Die Ergebnisse der zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach diesem Absatz gehen nicht in die Berechnung der Note des Masterstudiums ein.
- (5) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits verge-

ben.

- (6) ¹Von den Teilmodulen für das Masterstudium nach Absatz 1 und 2 können insgesamt höchstens zwei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums belegt werden, sofern diese nicht schon zuvor im Rahmen des Bachelorstudiums angerechnet wurden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Bachelorstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.

IV. Masterprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist:

1. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ein vergleichbarer Abschluss;
2. wenn im vorangegangenen Bachelorstudium weniger als 210 Credits erworben wurden, gemäß § 3 Abs. 2 der Nachweis weiterer 30 Credits nach den Regelungen in § 7 Abs. 4 einschließlich der Erfüllung der dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der neun gewählten Teilmodule aus den drei Schwerpunktmodulen „Economics“, „Finance“ und „Econometrics“ gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 bzw. aus dem Wahlmodul „Context Studies“ gemäß § 7 Abs. 2.

²**Die 30 Credits nach Satz 1 Ziff. 2 sind bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.**

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird – bis auf die Masterarbeit – studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus neun Prüfungsleistungen, die in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums gemäß § 6 Ziff. 1 bis 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 bis 3 zu erbringen sind, sowie aus der Masterarbeit (§ 10).
- (2) ¹Der Zeitraum, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung des Teilmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll im letzten Semester des Masterstudiums angefertigt werden. ²Sie kann übernommen werden, wenn mindestens 30 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 1 erworben wurden. ³Sie muss spätestens übernommen werden, wenn 60 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 1 bis 3 und – sofern erforderlich – die 30 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Ziff. 4 erworben wurden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht spätestens 12 Wochen nach Erfüllen der Voraussetzung des Satzes 2 angemeldet und hat der Studierende dies zu vertreten, so gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. ⁵Findet der Prüfling keinen Betreuer, so hat er sich spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden; dieser sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.
- (2) ¹Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden 22,5 Credits vergeben. ²Sie ist in § 34 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen mit den Credits gewichteten Schwerpunktmodule und ggf. des Wahlmoduls nach § 7, die sich ihrerseits aus den Noten der neun Teilmodule nach § 9 Abs. 1 errechnen, und dem Ergebnis der Masterarbeit nach § 10 berechnet. ²Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit den zugehörigen Credits gewichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor